

### INTERNATIONAL

#### WIPO

Grundlegender Vorschlagsentwurf für einen Vertrag zum Schutz von Rundfunkanstalten 2

#### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Stoll gegen die Schweiz 3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Dammann gegen die Schweiz 4

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Medienbestimmungen in neuen Länderberichten über Rassismus 4

#### EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Erneuter Vorschlag für strafrechtliche Vorschriften gegen die Verletzung geistigen Eigentums 5

Europäische Kommission: Billigung von Regelungen zur Medienförderung in Dänemark, Frankreich, Irland und Polen 5

Europäische Kommission: Film-Online-Charta von wichtigen Branchenvertretern begrüßt 6

### NATIONAL

**AT-Österreich:**  
Änderungen bei der Nutzung analoger Übertragungskapazitäten des ORF für Fernsehen 6

**CZ-Tschechische Republik:**  
Veto gegen das neue Filmfondsgesetz eingelegt 7  
Umstieg auf DVB 7

**DE-Deutschland:**  
Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für Pay-TV 7  
Forenbetreiber haften für Nutzerbeiträge 8  
Diskussion um Werbebeschränkung für private Wettanbieter 8  
Entscheidungen zu Bundesligaübertragungen 9  
Bundesnetzagentur eröffnet Konsultationsverfahren zu Markt Nr. 18 9  
Übernahme des Nachrichtensenders n-tv durch RTL Group freigegeben 10

Diskussion um Beihilfefinanzierung der öffentlich-rechtlichen Anstalten setzt sich fort 10

**ES-Spanien:** Wettbewerbsgericht verhängt Strafe gegen Filmverleiher 10

Neues Gesetz zum landesweiten öffentlich-rechtlichen Hörfunk und Fernsehen 11

**FR-Frankreich:** Rechtsstreit im Vorfeld des Filmfestivals von Cannes 12

PINK TV wegen Verletzung des Warenzeichens verurteilt 12

Öffentliche Anhörung zur Einführung von HDTV und Mobilfernsehen 13

Fox Life als italienischer Sender bestätigt 14

**GB-Vereinigtes Königreich:**  
Koproduktionsabkommen mit Südafrika 14

Regulierer definiert „Kontrolle“ über Medienunternehmen 14

Regulierer überprüft Cross-Promotion-Regeln 15

**LT-Litauen:**  
LRT plant Sendebetrieb über Satellit 15

**NL-Niederlande:**  
Kein Copyright auf Gesprächsaufzeichnungen mit Erpressungsopfer 16

Medienbehörde warnt zwei öffentlich-rechtliche Rundfunkorganisationen 17

**NO-Norwegen:**  
Änderungen des Film- und Videogesetzes 17

**PL-Polen:**  
Verfassungsgerichtsurteil bewirkt Änderung des polnischen Rundfunkgesetzes 18

**RO-Rumänien:**  
CNA-Ausnahmeregelung für spendende Unternehmen 18

Werbung für Spirituosen auf Fußballstadien nicht erlaubt 19

**TR-Türkei:**  
Kommerzielle Radio- und Fernsehsender starten Sendungen in kurdischer Sprache 19

**US-Vereinigte Staaten:**  
Verleger erzielen „Hatrick“ gegen Apple 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



## INTERNATIONAL

### WIPO

#### Grundlegender Vorschlagsentwurf für einen Vertrag zum Schutz von Rundfunkanstalten

Der *Standing Committee on Copyright and Neighbouring Rights* (Ständige Ausschuss für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte – SCCR) der WIPO kam an den ersten fünf Tagen des Mai zusammen und hat einen grundlegenden Vertrag zum Schutz von Rundfunkgesellschaften entworfen, der bei den WIPO-Vollversammlungen im September 2006 vorgelegt werden soll. Das Ziel dieses Dokuments besteht darin sicherzustellen, dass Rundfunkorganisationen verwandte Schutzrechte eingeräumt werden, die die organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Aufwendungen für ein Programm und dessen Ausstrahlung anerkennen. Dem zugrunde liegt auch der Gedanke, diese Organisationen vor Piraterie und unlauterem Wettbewerb zu schützen. Wie in Art. 3 des Vertragsentwurfs ausgeführt, erstreckt sich der aus ihm gewährte Schutz lediglich auf Signale, die für die Übertragung verwendet werden, nicht jedoch auf Werke und anderes geschütztes Material, die via derartige Signale übertragen werden. Somit bleibt der übertragene Inhalt weiterhin eine Frage des Urheberrechts.

Der Vertragsentwurf definiert „Rundfunk“ im traditionellen Sinn dieses Begriffs. Er folgt früheren Verträgen über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte und beschränkt den Begriff auf drahtlose Übertragungen, wodurch drahtgebundene Übertragungen ausgeschlossen werden. Diese eng gefasste Definition von „Rundfunk“ hat die Einführung eines weiteren Begriffs in den Vertragsentwurf veranlasst, nämlich *cablecasting*, der die draht- bzw. kabelgebundene Übertragung beinhaltet. Die Definition von *cablecasting* ist erforderlich, wenn der traditionelle Rundfunkbegriff wie vorgeschlagen im Vertrag verabschiedet wird; sie wäre hingegen überflüssig, wenn im Vertrag ein breiter gefasster Begriff zugrunde gelegt würde. Rundfunk- und Kabelgesellschaften sind ihrerseits als die Rechtssubjekte zu verstehen, die die Initiative ergreifen und die Verantwortung innehaben für die öffentliche Übertragung von Tönen oder Bildern oder Bildern und Tönen oder von Darstellungen davon sowie für die Zusammenstellung und zeitliche Planung des Inhalts der Übertragung.

Der kritische Punkt in der Diskussion bestand in der Frage, ob die Übertragung von Sendungen über das Internet durch diesen Vertrag geschützt sein sollte. Dieses

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

#### • Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76, allée de la Robertsau  
F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00  
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19  
E-mail: obs@obs.coe.int  
http://www.obs.coe.int/

#### • Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

#### • Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bert Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

#### • Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

#### • Dokumentation:

Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Bernard Ludwig – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse

#### • Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

(Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms *DESS (diplôme d'études supérieures spécialisées) – Droit de Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Weißenborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

#### • Marketing Leiter:

Christian Kamradt

#### • Satz:

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

#### • Druck:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

#### • Layout:

Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2006, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

**Mara Rossini**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

Übertragungsverfahren ist als *webcasting* bekannt und ist Gegenstand einer fakultativen Anlage zum Vertrag, die der Einwilligung (*opt-in*) bedarf. Dies bedeutet, die Vertragsparteien können sich freiwillig zur Einhaltung dieses Zusatzdokumentes, welches Webcasting-Organisa-

• **Grundlegender Vorschlagsentwurf für den WIPO-Vertrag zum Schutz von Rundfunkorganisationen einschließlich einer fakultativen Anlage über den Schutz im Bezug auf *webcasting*, Ständiger Ausschuss für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, vierzehnte Sitzungsperiode, 1.-5. Mai 2006, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10217>

• **Arbeitspapier zur Vorbereitung eines grundlegenden Vorschlags für einen Vertrag zum Schutz von Rundfunkorganisationen, Ständiger Ausschuss für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, vierzehnte Sitzungsperiode, 1.-5. Mai 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10218>

EN-FR-ES

## EUROPARAT

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Stoll gegen die Schweiz

Im Dezember 1996 erstellte der Schweizer Botschafter in den Vereinigten Staaten ein als „vertraulich“ eingestuftes „Strategiepapier“, in dem die möglichen Strategien hinsichtlich der Entschädigung von Holocaust-Opfern für nachrichtenlose Vermögen bei Schweizer Banken erörtert werden. Das Papier wurde dem Bundesaußenministerium in Bern und einer begrenzten Anzahl weiterer Personen zugesandt. Martin Stoll, ein Journalist, der für die *Sonntags-Zeitung* tätig ist, gelangte ebenfalls in den Besitz eines Exemplars dieses Papiers, wahrscheinlich weil einer der ursprünglichen Empfänger dieses Papiers die dienstliche Vertraulichkeit verletzt hatte. Kurz darauf veröffentlichte die *Sonntags-Zeitung* zwei Artikel von Martin Stoll, die Auszüge aus dem Papier enthielten. Weitere Zeitungen folgten bald diesem Beispiel. 1999 wurde Stoll für die „Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen“ nach Artikel 293 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von CHF 800 (EUR 520) verurteilt. Diese Bestimmung richtet sich nicht nur gegen die Person, die für den Bruch der Vertraulichkeit von Dienstgeheimnissen verantwortlich ist, sondern auch gegen diejenigen, die bei der Offenlegung solcher Geheimnisse geholfen haben. Der Schweizer Presserat, an den der Fall in der Zwischenzeit ebenfalls verwiesen worden war, befand, Stoll habe in unverantwortlicher Weise einige Auszüge in sensationsheischender und schockierender Art erscheinen lassen, indem er den Analyseteil gekürzt und den Bericht nicht in einen ausreichenden Kontext gestellt habe.

In einem Urteil vom 25. April 2006 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit vier zu drei Stimmen, dass die Verurteilung Stolls als Verletzung der journalistischen Meinungsfreiheit, wie sie von Art. 10 der Menschenrechtskonvention garantiert wird, zu betrachten sei. Für den Gerichtshof ist es entscheidend, dass die in dem Bericht enthaltenen Informationen eindeutig Fra-

**Dirk Voorhoof**  
Universität Gent &  
Universität Kopenhagen  
& flämische  
Medienregulierungs-  
behörde

• **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Stoll gegen die Schweiz, Antrag Nr. 69698/01 vom 25. April 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

tionen verwandte Schutzrechte einräumt, verpflichten oder umgekehrt davon Abstand nehmen. In der Anlage wird *webcasting* definiert als „die öffentliche drahtgebundene oder drahtlose Übertragung von Tönen oder Bildern oder Bildern und Tönen oder von Darstellungen davon mittels eines Programm tragenden Signals, das für die Öffentlichkeit im Wesentlichen zeitgleich zugänglich ist, über ein Computernetz [...]“. In den Erläuterungen, die in der Anlage enthalten sind, wird ausgeführt, dass dieser Begriff *simulcasting* einschließt, was die gleichzeitige Übertragung von Rundfunksendungen über das Internet bedeutet.

Die Verhandlungen über einen endgültigen Vertrag zum Schutz von Rundfunkorganisationen dürften Ende 2006 in die Endphase gehen. ■

gen von öffentlichem Interesse betrafen, dass die Rolle der Medien als kritischer „öffentlicher Wachhund“ sich auch auf Fragen der Außen- und Finanzpolitik erstreckt und dass der Schutz der Vertraulichkeit diplomatischer Beziehungen, auch wenn er gerechtfertigt ist, nicht um jeden Preis gewährleistet werden kann. Die Veröffentlichung des Berichts habe die Grundfesten des Schweizer Staates nicht erschüttert. Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass die Interessen, die sich aus der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft ergeben, die öffentliche Diskussion rechtfertigen können, die durch das ursprünglich als vertraulich eingestufte Papier angestoßen wurde. Die Geldstrafe für die Offenlegung des Inhalts des Papiers käme einer Zensur gleich, die Stoll in der Zukunft von der Äußerung derartiger Kritik abschrecken dürfte. Der Straßburger Gerichtshof sieht die Verurteilung Stolls durch die Schweizer Justiz als Behinderung der Presse bei der Ausübung ihrer Aufgabe als Informationslieferant und „öffentlicher Wachhund“. Da Stoll lediglich für die Veröffentlichung von Teilen des Papiers in der Zeitung verurteilt wurde, findet der Europäische Gerichtshof, dass das Urteil des Schweizer Presserats, Stoll habe durch die sensationsheischende Darstellung einiger Auszüge das Berufsethos missachtet, bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung unmaßgeblich ist. Der Gerichtshof unterstreicht erneut, dass sich die Pressefreiheit auch auf die mögliche Verwendung einer gewissen Übertreibung oder gar Provokation erstreckt. Die abweichende Meinung der Richter Wildhaber, Borrego Borrego und Šikuta betont die Bedeutung der Wahrung von Dienstgeheimnissen und Stolls mangelnde Professionalität, indem er einige grundlegende Regeln der journalistischen Ethik ignoriert habe. Darüber hinaus betrachten die abweichenden Voten es als wichtig, dass die fraglichen Artikel keinerlei nützlichen Beitrag zur öffentlichen Debatte über die nachrichtenlosen Vermögen bei Schweizer Banken geleistet haben. Die Mehrheit des Gerichtshofs war sich jedoch einig, dass ein Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention vorliegt, da Stolls Verurteilung in einer demokratischen Gesellschaft in Anbetracht des Interesses einer demokratischen Gesellschaft an der Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Pressefreiheit nicht notwendig gewesen sei. ■

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Dammann gegen die Schweiz

**Dirk Voorhoof**  
Universität Gent &  
Universität Kopenhagen  
& flämische  
Medienregulierungs-  
behörde

In einem Urteil vom 25. April 2006 entschied der Gerichtshof einstimmig: Mit der Verurteilung des Journalisten Viktor Dammann wegen Anstiftung einer Verwaltungsassistentin der Staatsanwaltschaft zur Herausgabe von vertraulichen Daten haben die Schweizer Behörden gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention verstoßen. Die Assistentin hatte Daten aus den Vorstrafenregistern von Verdächtigen in einem spektakulären Raubüberfall weitergegeben. Durch die Bestrafung des

• **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Dammann gegen die Schweiz, Antrag Nr. 77551/01, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

## Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Medienbestimmungen in neuen Länderberichten über Rassismus

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) veröffentlichte vor kurzem fünf neue Berichte als Teil des dritten Zyklus ihrer Überwachung von Gesetzen, Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Rassismus in den Mitgliedsstaaten des Europarats (Kommentare zu früheren Berichten siehe IRIS 2005-7: 3). Vier der Länderberichte (Zypern, Italien, Luxemburg und die Russische Föderation) enthalten spezielle Empfehlungen in Bezug auf die Medien.

Die ECRI wiederholt ihre aus zwei Punkten bestehende Empfehlung, in der sie die staatlichen Behörden ermutigt:

- „den Medien – ohne Eingriff in deren redaktionelle Unabhängigkeit – nachdrücklich bewusst zu machen, dass sie gewährleisten müssen, dass ihre Berichterstattung nicht zur Schaffung einer feindseligen und ablehnenden Stimmung gegen Angehörige irgendeiner Minderheitengruppe beiträgt“;

- „mit den Medien und Mitgliedern anderer wichtiger Gruppen der Zivilgesellschaft in eine Diskussion einzutreten, wie dies am besten zu erreichen sei“.

Der Wortlaut weist geringfügige Variationen auf: Im Bericht über Zypern lautet der Text wie oben (Abs. 90), im Bericht über Italien wird explizit darauf hingewiesen, dass die „Minderheitengruppen“ „Nicht-EU-Bürger, Roma und Sinti sowie Muslime“ einschließen (Abs. 79), und im Bericht über die Russische Föderation umfassen „sichtbare Minderheitengruppen“ (dieser Begriff wird anstelle von „irgendeiner Minderheitengruppe“ verwendet) ausdrücklich „Roma, Tschetschenen und andere Kaukasier sowie auch Bürger von GUS-Staaten“ (Abs. 121). In

**Tarlach McGonagle**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

• **„Europarat: Berichte über Rassismus in Zypern, Dänemark, Italien, Luxemburg und der Russischen Föderation“, Pressemitteilung vom 16. Mai 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10189> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10190> (FR)

EN-FR

• **Alle fünf im Artikel erwähnten ECRI-Länderberichte sind abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=1478> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10191> (FR)

EN-FR

Journalisten in dieser Sache seien vor einer Veröffentlichung Schritte unternommen worden, und eine derartige Strafe werde Journalisten wahrscheinlich davon abschrecken, zur öffentlichen Diskussion über Themen beizutragen, die das Leben der Gesellschaft berühren. Somit sei sie dazu angetan, die Presse in ihrer Rolle als Informationslieferant und „öffentlicher Wachhund“ zu behindern. Darüber hinaus hätten die Rechte der betroffenen Personen keinen Schaden genommen, da der Journalist selbst entschieden habe, die fraglichen Daten nicht zu veröffentlichen. Unter diesen Umständen war der Gerichtshof der Ansicht, die Verurteilung Dammanns sei dem Erreichen des fraglichen legitimen Ziels in Anbetracht des Interesses einer demokratischen Gesellschaft an der Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Pressefreiheit nicht angemessen gewesen. ■

Bezug auf Zypern und Italien ist die aus zwei Punkten bestehende Empfehlung die einzige medien spezifische Empfehlung. In Bezug auf die Russische Föderation wiederholt die ECRI mit Blick auf die Medien an anderer Stelle im Bericht ausdrücklich ihre Empfehlungen „hinsichtlich der Notwendigkeit sicherzustellen, dass alle Fälle von Aufstachelung zu Rassenhass eingehend untersucht und bestraft werden“ (Abs. 120).

Auch im Bericht zu Luxemburg besteht die einzige medien spezifische Empfehlung aus zwei Teilen. Die ECRI empfiehlt, dass die Regierung „den Medien helfen sollte, ihre Arbeit im Geiste der umfassenden Achtung jedes Einzelnen zu leisten, indem sie jegliche Initiativen fördert und unterstützt, ihnen Schulungsmaßnahmen zu Rassismus, Rassendiskriminierung und Antisemitismus anzubieten“. Der zweite Teil der Empfehlung enthält einen Aufruf an die Regierung, „erforderlichenfalls eine aktivere Umsetzung der Antidiskriminierungsgesetze in Medienkreisen sicherzustellen“ (Abs. 77).

Der Länderbericht zu Dänemark, der fünfte in der jüngsten Berichtesammlung der ECRI, enthält keine Empfehlungen mit speziellem Bezug auf die Medien. Es werden jedoch wiederholt Themen angesprochen, die unter der Überschrift „Aufhetzung“ zusammengefasst werden könnten und somit von Bedeutung sind: proaktive Strafverfolgung aller Personen, die rassistische Äußerungen abgeben (Abs. 20 und 107), Leugnung des Holocaust und verwandte antisemitische Beleidigungen (Abs. 86 und 87), Aufstachelung zum Rassenhass gegen Muslime und die Notwendigkeit bewusstseinsbildender Kampagnen (was eine Beteiligung der Medien einschließt), „um ein objektiveres und ausgewogeneres Bild der Muslime und des Islams zu zeichnen und eine konstruktive Diskussion über das Leben in einer pluralistischen Gesellschaft zu fördern“ (Abs. 92). Schließlich „empfiehlt [die ECRI] nachdrücklich, dass die dänische Regierung finanzielle Unterstützung für Initiativen fördert und bereitstellt, die die Schulung von Journalisten in Fragen mit Bezug zu den Menschenrechten im Allgemeinen und zu Rassismus und Rassendiskriminierung im Besonderen zum Ziel haben“ (Abs. 108).

Die fünf Länderberichte wurden erst am 16. Mai 2006 veröffentlicht, obwohl sie bereits am 16. Dezember 2005 von der ECRI verabschiedet worden waren. ■

## EUROPÄISCHE UNION

### Europäische Kommission: Erneuter Vorschlag für strafrechtliche Vorschriften gegen die Verletzung geistigen Eigentums

Am 26. April 2006 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Verletzung geistigen Eigentums, welcher den Vorschlag abändert, den sie ursprünglich am 12. Juli 2005 gebilligt hatte (siehe IRIS 2005-8: 7). Dieser neue Vorschlag geht auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs zurück, welcher entschied, dass die für die Umsetzung von Gemeinschaftspolitik erforderlichen strafrechtlichen Vorschriften durch Gemeinschaftsrecht zu regeln seien. Somit wurde der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des

Mara Rossini  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

• „Produktnachahmung und -piraterie: Kommission schlägt gemeinschaftliche Strafvorschriften für die Verletzung geistigen Eigentums vor“, Pressemitteilung vom 26. April 2006, IP/06/532, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10209>

**DE-EN-FR-IT**

• EuGH-Urteil vom 13. September 2005, Rechtssache C-176/03, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10213>

**CS-DA-DE-FI-FR-EN-ES-ET-HU-IT-LT-LV-PL-PT-SK-SL**

• Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, 26. April 2006, KOM(2006)0168 endg., abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10212>

**DE-EN-FR**

### Europäische Kommission: Billigung von Regelungen zur Medienförderung in Dänemark, Frankreich, Irland und Polen

Die Europäische Kommission billigte kürzlich vier Beihilferegulungen nach den Vorschriften des EG-Vertrags für staatliche Beihilfen, die auf die Unterstützung der Filmproduktion in Polen und Irland, der Musikaufnahmen von Nachwuchstalenten in Frankreich bzw. des Zeitungsvertriebs in Dänemark gerichtet sind. Es wurde befunden, dass keiner der vier Pläne zu einer unzulässigen Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt führen werde.

Die dänischen Pläne sehen vor, Herausgebern bestimmter zeitungähnlicher Veröffentlichungen Zuschüsse in einer Gesamthöhe von EUR 1,3 Mio. zu gewähren. Die Beihilfe ermöglicht es den Herausgebern, die Vertriebsgesellschaften zur Verbreitung dieser Veröffentlichungen frei zu wählen. Bei ihrer Entscheidung für diese Regelung berücksichtigte die Kommission Elemente wie die Förderung von Medienpluralismus und die Unterrichtung der dänischen Bürger über soziale und politische Fragen.

Bei der französischen Beihilferegulierung handelt es sich um eine Steuervergünstigung für Musikproduzenten. Sie sieht Beihilfen in einer geschätzten Gesamthöhe von EUR 10 Mio. pro Jahr vor und deckt Teile der Produktions- und Werbekosten für Alben von Nachwuchstalenten und Alben mit Instrumentalmusik ab. Die Maßnahme bezieht sich auf Alben, die als Kulturgüter

Mara Rossini  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

• „Medienförderung in Polen, Irland, Frankreich und Dänemark: Kommission genehmigt staatliche Beihilfen“, Pressemitteilung vom 17. Mai 2006, IP/06/641, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10194>

**DA-DE-EN-FR-PL-PT**

Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums zurückgezogen, und seine Bestimmungen wurden in die neue Fassung des Vorschlags für eine Richtlinie aufgenommen.

Die Kommission erhofft sich durch die Angleichung des Strafrechts in den Mitgliedstaaten eine wirksame Bekämpfung der Produktnachahmung und -piraterie, die in den letzten Jahren stetig zugenommen haben. Die Übergriffe gegen Rechte des geistigen Eigentums, mit denen die EU konfrontiert ist, fügen der europäischen Wirtschaft nicht nur ernsthaften Schaden zu, sie untergraben auch die Innovationskraft und gefährden die Gesundheit und öffentliche Sicherheit.

Die Richtlinie behandelt alle vorsätzlichen Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums kommerziellen Ausmaßes einschließlich des Versuchs, der Beihilfe und der Anstiftung zu solchen Verletzungen als Straftaten. Das Mindeststrafmaß beträgt vier Jahre Freiheitsentzug, wenn die Verletzung Folge eines organisierten Verbrechens ist oder eine ernsthafte Gefährdung der Gesundheit und öffentlichen Sicherheit mit sich bringt. Geldstrafen schwanken zwischen mindestens EUR 100.000 und EUR 300.000, wenn die Verletzung im Zusammenhang mit einem organisierten Verbrechen begangen wurde oder die Gesundheit und öffentliche Sicherheit gefährdet hat. ■

betrachtet werden. Die Regelung stellt darüber hinaus sicher, dass die gewährte Beihilfe auf das notwendige Minimum beschränkt bleibt und hauptsächlich kleineren und mittleren Unternehmen zugute kommt.

Die irischen und polnischen Regelungen sollen filmische Aktivitäten unterstützen. In Irland dürfen Filmproduktionsunternehmen mit einer Steuererleichterung von 80 % auf Investitionen von bis zu EUR 35 Mio. oder 80 % des Produktionsbudgets eines einzelnen Films rechnen. Die polnische audiovisuelle Stiftung und das polnische Filminstitut wurden Anfang 2006 ins Leben gerufen. Das polnische Filminstitut wird jährlich insgesamt EUR 25,4 Mio. vergeben, um Filmprojekte, Filmproduktion, Filmverleih und -verbreitung, die Förderung polnischer Filmemacher und die Verbreitung der Filmkultur einschließlich der Produktion von Filmen durch polnische Zentren im Ausland zu fördern. Sowohl die irische als auch die polnische Regelung wurde noch vor ihrer endgültigen Fassung überarbeitet. Die irischen Pläne ändern eine frühere Regelung, die ebenfalls von der Kommission gebilligt worden war. Die Billigung der polnischen Beihilfe erfolgte nach einer Gesetzesänderung vom 5. Mai 2006, welche den Umfang der territorialen Auflagen und der Beträge, die in den ursprünglichen Gesetzesbestimmungen enthalten waren, reduzierte.

Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die französischen, irischen und polnischen Regelungen mit Art. 87 Abs. 3 lit. d des EG-Vertrags vereinbar sind, da sie kulturelle Zielsetzungen haben und den Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verzerren. Die dänische Regelung wurde wiederum gemäß Art. 87 Abs. 3 lit. c gebilligt, welcher Beihilfen für bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten gestattet, solange sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten nicht verzerren oder beeinträchtigen. ■

## Europäische Kommission: Film-Online-Charta von wichtigen Branchenvertretern begrüßt

Im Mai 2005 erstellte die Europäische Kommission Pläne für eine Film-Online-Charta, welche den wachsenden Ehrgeiz Europas zur Schaffung einer starken digitalen Wirtschaft und einer prosperierenden Inhalteindustrie unterstützen soll. Sie zielt darauf ab, die Entwicklung und die Nutzung von Online-Filmdiensten in der EU zu fördern. Derartige Dienste könnten eine größere Verbreitung europäischer Filme ermöglichen und dadurch einen wettbewerbsfähigeren Filmsektor schaffen und den Aufbau von Breitbandverbindungen in Europa vorantreiben. Diese Charta ist nun ein Jahr nach ihrer Konzipierung von wichtigen Vertretern der Film- und Inhaltebranche, von Internetanbietern und Telekommunikationsbetreibern der EU und der USA gebilligt worden. Die Kommission hat diese Vertreter bei der Erarbeitung der Charta bewusst konsultiert, um die Vorbedingungen zu identifizieren, die Inhalteanbieter und Infrastrukturbetreiber in die Lage versetzen, Online-Filmdienste kommerziell erfolgreich zu betreiben.

Die europäische Film-Online-Charta benennt vier vorrangige Punkte, damit Film-Online erfolgreich starten kann und zur Referenzgröße für die gesamte Film- und Breitbandbranche wird: ein breit gefächertes Online-Angebot an attraktiven Filmen, verbraucherfreundliche Online-Dienste, der angemessene Schutz urheberrechtlich geschützter Werke und enge Zusammenarbeit bei der Pirateriebekämpfung.

**Mara Rossini**

Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

● Europäische „Film-Online-Charta“ findet Zustimmung wichtiger Branchenvertreter, Pressemitteilung vom 23. Mai 2006, IP/06/672, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10197>

**DE-EN-ES-FR-IT-PL**

● Vollständiger Wortlaut der europäischen Film-Online-Charta und Liste der Unterzeichner, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10200>

**DE-EN-FR**

Die Charta benennt zudem eine Reihe von Beispielen „empfehlenswerter Praxis“ für die verbraucherfreundliche und legale Online-Verbreitung audiovisueller Inhalte.

Folgende Punkte finden sich in der Charta und spiegeln den Konsens der Unterzeichner und Verfasser wider:

- Der Grundsatz der Online-Verfügbarkeit von Filmen auf einer fairen, wirtschaftlich soliden Grundlage;
- Die Anerkennung der bedeutenden Vorteile, die sich aus europaweiten oder gebietsübergreifenden Lizenzen und Genehmigungen ergeben;
- Die Notwendigkeit der Einigung zwischen Produzenten, Rechteinhabern und Online-Vertriebsdiensten auf die am besten geeigneten Online-Freigabeterminen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses;
- Die Anerkennung der Peer-to-Peer-Technik (P2P) für den sicheren Austausch von Inhalten als treibende Kraft der Branchenentwicklung;
- Die Notwendigkeit der Schaffung einer Kultur der Kreativität und des wirksamen Schutzes von Urheberrechten;
- Die Verpflichtung von Online-Dienstleistern, keine Werbung von juristischen Personen zu veröffentlichen, die an Piraterie beteiligt sind oder diese vorsätzlich veranlassen, und solche Werbung nach angemessener Ankündigung zu sperren;
- Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Inhalteanbietern und Online-Dienstleistern bei der Entwicklung von Technologien zum Schutz urheberrechtlich geschützten Materials. Solche Technologien sollten kostengünstig und kompatibel sein und im Idealfall auf offenen Standards beruhen;
- Die Notwendigkeit von Regelungen (wie die Programme MEDIA 2007 und eContent) zur Verringerung der Kosten von digitaler Verteilung und mehrsprachigen Versionen europäischer Online-Werke.

In Übereinstimmung mit den Bestrebungen, die die europäische Film-Online-Charta verfolgt, wird die Kommission im Herbst 2006 eine Mitteilung über eine breit angelegte „Inhalte Online“-Politik vorlegen. ■

## NATIONAL

### AT – Änderungen bei der Nutzung analoger Übertragungskapazitäten des ORF für Fernsehen

Das österreichische Parlament beschloss Änderungen des Rechts der Inhaber von nichtbundesweiten Zulassungen für Privatfernsehen, zeitweise bestimmte analoge Übertragungskapazitäten des Österreichischen Rundfunks (ORF) zu nutzen. Dieses Recht wurde den Privatrundfunkveranstaltern eingeräumt, um das Privatfernsehen zu unterstützen und damit die Meinungs- und Medienvielfalt in Österreich zu fördern.

Das Recht bezieht sich auf im Privatfernsehgesetz genannte Frequenzen, mit denen der ORF bestimmte Gebiete doppelt abdecken kann. Anders als nach der bisherigen Rechtslage wird die Regulierungsbehörde nicht mehr die Möglichkeit haben, weitere Frequenzen, die an Privatfernsehveranstalter übertragen werden können,

mit Verordnung festzulegen.

Der ORF soll die übertragene Frequenz jedenfalls zur Ausstrahlung von Regionalprogrammen neben dem bundesweiten Programm nutzen dürfen.

Der Inhaber einer nichtbundesweiten Zulassung für Privatfernsehen hat zuerst seine Nachfrage nach Nutzung der Übertragungskapazitäten an den ORF zu richten. Wenn nach sechs Wochen keine vertragliche Einigung zustande gekommen ist, kann der Privatfernsehveranstalter die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) anrufen, die über die Dauer der Nutzung und den Kostenersatz für die Nutzung zu entscheiden hat.

Die Gesetzesnovelle legt fest, dass der Privatfernsehveranstalter dem ORF die Kosten, welche letzterem in Form von Abgaben für die Zuordnung und die laufende Nutzung der Übertragungskapazität entstehen, sowie jene Kosten, die sich unmittelbar aus den erforderlichen technischen Umstellungsmaßnahmen ergeben, zu ersetzen hat. Die neuen Bestimmungen treten rückwirkend mit 1. August 2001 in Kraft, um in einem bereits anhängigen Verfahren angewendet werden zu können. ■

**Robert Rittler**  
Freshfields Bruckhaus  
Deringer, Wien

● Initiativantrag 799/A BgNR 22. GP, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10160>

**DE**

## CZ – Veto gegen das neue Filmfondsgesetz eingelegt

Im April 2006 wurde von der Abgeordnetenkommission des Tschechischen Parlaments das Gesetz zur Novellierung des Gesetzes über den Filmfonds (Gesetz Nr. 241/1992) verabschiedet.

Das Änderungsgesetz sollte am 1. Juli 2006 in Kraft

treten. Allerdings hat am 12. Mai 2006 der Präsident der Tschechischen Republik sein Veto gegen das Gesetz eingelegt. Damit konnte das Änderungsgesetz nur dann wirksam werden, wenn das Parlament der Tschechischen Republik mit qualifizierter Mehrheit (101 Stimmen) dafür stimmte. Dies ist aber nicht geschehen, deswegen ist das Änderungsgesetz nicht in Kraft getreten. ■

**Lenka Mikolášová**  
Abteilung Medien,  
Ministerium für Kultur  
der Tschechischen Republik

## CZ – Umstieg auf DVB

Nunmehr ist die Entscheidung über die Belegung der ersten Multiplexe gefallen. Die Ausschreibung für zwei Digital-Netze in der Tschechischen Republik liegt etwa 16 Monate zurück. Vor einer Entscheidung sollten aber noch die im DVB-T-Testbetrieb gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich Publikumsakzeptanz und technischer Funktionalität des digitalen terrestrischen Fernsehens in die konkrete Planung einbezogen werden. Denn die Verantwortung, die der Regulierungsbehörde im Zuge des Vortreibens der Einführung von DVB-T zufällt, verlangt zwingend, sich auch mit den kommerziellen bzw. finanziellen Rahmenbedingungen der Digitalisierung zu befassen. Sechs Lizenzen wurden verteilt. Bestehende Programme, die die gesamte Tschechische Republik abdecken, erhielten automatisch ihre Positionen in einem der zwei Multiplexe. Unter den neuen Veranstaltern sind auch einige Spartenprogramme (Musik, Nach-

richten, Filme, Regional). Ein dritter Multiplex ist für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorbehalten.

Zwischenzeitlich sind auch die rechtlichen Voraussetzungen für DVB-T geschaffen worden. Das Parlament der Tschechischen Republik verabschiedete einen Vorschlag zur Änderung des Mediengesetzes, um den Umstieg auf DVB in der Tschechischen Republik zu ermöglichen. Das Gesetz enthält neue Definitionen, unter anderem erscheinen Legaldefinitionen der Begriffe „Vollprogramm“, „EPG“, „Netz der elektronischen Kommunikation“ und „Dienste im Zusammenhang mit Rundfunk“. Rundfunk im Internet wird danach nicht als Rundfunk angesehen. Auch werden neue Grundsätze für die Rundfunkkonzentration im Digitalbereich eingeführt. Der Veranstalter, der seine Analogkapazitäten im Einklang mit einem Plan zum technischen Übergang zurückgibt, soll noch eine zusätzliche Lizenz im Digitalbereich erhalten. Die Kompetenzen zwischen Rundfunkrat und Telekommunikationsbehörde wurden neu verteilt, um eine vollständige Trennung der Regulierung des Inhalts und Regulierung der Übertragung zu erreichen. Ein genaues Datum für den *Switch-off* wurde noch nicht festgelegt. ■

**Jan Fučík**  
Rundfunkrat, Prag

● **Pressemitteilung des Tschechischen Rundfunkrates zur Novelle des Rundfunkgesetzes, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10161>

CS

## DE – Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für Pay-TV

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 26. Januar 2006 bestätigt, dass für Umsätze des Bezahlfernsehens („Pay-TV“) der allgemeine Steuersatz gilt. Pay-TV-Anbieter können sich nicht auf die Steuerermäßigung für Film gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7b des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1980) berufen. Die Ausstrahlung eines Fernsehprogramms ist keine Filmvorführung im Sinne dieses Vorschrift.

Die Klägerin ist als Anbieterin für Bezahlfernsehen tätig. Gegen Entrichtung eines monatlichen Pauschalentgelts können Kunden ein verschlüsseltes Fernsehprogramm ansehen. Im Streitjahr 1990 wollte die Klägerin auf ihre Umsätze den ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7b UStG 1980 anwenden. Das zuständige Finanzamt lehnte dies ab, wie auch ein darauf folgender Einspruch unter Berufung auf Abschn. 167 Abs. 2 Satz 2 der Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR 1996/2005) als unbegründet zurückgewiesen wurde. Das Finanzgericht (FG) München wies eine dagegen gerichtete Klage ab.

Mit ihrer Revision an den BFH rügte die Klägerin, das FG habe den Begriff der Filmvorführung rechtsfehlerhaft ausgelegt. Auch sie biete Filmvorführungen an und stünde in Konkurrenz zu Kinobetreibern, deren Filmvorführungen dem ermäßigten Steuersatz unterlägen. Auch das Gemeinschaftsrecht spreche dafür, Fernsehsendungen unter den Begriff der öffentlichen Filmvorführung zu

fassen. Die Klägerin werde auch durch die Anwendung des Regelsteuersatzes in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern von Fernsehleistungen eingeschränkt.

Hilfsweise regte die Klägerin ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH an. Dort solle die Vereinbarkeit der unterschiedlichen Besteuerung von öffentlich-rechtlich und privat rechtlich organisierten Fernsehsendern mit dem gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer geklärt werden.

Der BFH wies die Revision als unbegründet zurück.

Zweck des § 12 Abs. 2 Nr. 7b UStG 1980 ist die umsatzsteuerrechtliche Begünstigung der Filmtheater. Die Steuer ermäßigt sich auf 7 % für „die Überlassung von Filmen zur Auswertung und Vorführung sowie die Filmvorführungen“. Fernsehsendungen sind keine Filmvorführungen im Sinne der Vorschrift. Das ergibt sich aus dem Urheberrecht, das den Begriff der Filmvorführung in § 19 Abs. 4 Satz 1 UrhG von dem Begriff der Sendung in § 20 UrhG abgrenzt.

Die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung von Filmvorführungen und Fernsehsendungen verstößt auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG. Denn das Ansehen eines Films auf dem heimischen Fernseher unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von einer Filmvorführung. So erfolgt z. B. die Ausstrahlung eines Films im Fernsehprogramm immer erst nach dem Durchlauf in den Kinos.

**Jacqueline Krohn**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

Die Leistungen des von der Umsatzsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind außerdem nicht mit denen des umsatzsteuerpflichtigen Privatfernsehens vergleichbar. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist kein Bezahlfernsehen, sondern eine Tätigkeit nicht gewerblicher oder beruflicher Art. Ihm hat der Gesetzgeber die Veranstaltung von Programmen auferlegt, die über den Markt nicht oder nicht in wünschenswerter Qualität zustande kommen.

● Urteil des Bundesfinanzhofs, Az. VR 70/03, vom 26. Januar 2006, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10168>

DE

## DE – Forenbetreiber haften für Nutzerbeiträge

Das Landgericht Hamburg (LG) hat in einem jüngst veröffentlichten Urteil entschieden, dass Betreiber von Internetforen für rechtswidrige Inhalte von Themenbeiträgen bereits ab Einstellung zur öffentlichen Kenntnisnahme haften und somit nicht erst ab Kenntniserlangung von einer Meinungsäußerung.

Beklagter war im vorliegenden Verfahren der Online-Nachrichtendienst Heise, der regelmäßig v.a. die IT-Branche betreffende Beiträge veröffentlicht und dazugehörige Internetforen bereitstellt, in denen sich Leser zur aktuellen Berichterstattung austauschen können. Im konkreten Fall hatten einige Forenteilnehmer aus Anlass eines Beitrages, der die Geschäftspraktiken eines Unternehmens thematisierte, die Leser dazu aufgefordert, massenhaft ein Programm, welches im Verdacht stand, ein Tarnprogramm zu sein, von der Homepage dieses Unternehmens herunterzuladen, um so den Serverbetrieb des Unternehmens zu stören und die Weiterverbreitung dieses Programms zu verhindern. Gegen eine von diesem Unternehmen erwirkte einstweilige Verfügung führte Heise als schuldbeitragendes Argument unter anderem an, dass es aufgrund der überaus großen Zahl an Einträgen nicht möglich sei, Einfluss auf Inhalte der Forumsbeiträge zu nehmen. Darüber hinaus aber mache sich der Online-Nachrichtendienst diese Inhalte auch nicht zu eigen.

Das Landgericht Hamburg hat die einstweilige Verfügung des Unternehmens bestätigt und einen Unterlas-

**Esther Harlow**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● Urteil des LG Hamburg, Az. 324 O 721/05, vom 2. Dezember 2005, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10167>

DE

## DE – Diskussion um Werbebeschränkung für private Wettanbieter

Nach der Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Lotteriewesen werden nunmehr die sich hieraus ergebenden werberechtlichen Konsequenzen von den Betroffenen diskutiert. Die Landesmedienanstalten, als Aufsichtsbehörden für den privaten Rundfunk, erörtern derzeit mit den privaten Sendern die verschiedenen Lesarten des Urteils.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 28. März 2006 das im Bundesland Bayern

Auch der gemeinschaftsrechtliche Neutralitätsgrundsatz gebietet nicht, Bezahlfernsehen ermäßigt zu besteuern. Weder bei Fernsehsendungen und Filmvorführungen, noch bei Bezahlfernsehen und Grundversorgung handelt es sich um gleichartige Leistungen, die gleich besteuert werden müssen. Die Grundversorgung ist steuerfrei zu belassen, während Fernsehleistungen mit gewerblichem Charakter steuerpflichtig sind.

Da der Senat den gemeinschaftsrechtlichen Ausgangspunkt der Klägerin nicht teilte, erübrigte sich mangels Entscheidungserheblichkeit eine Anrufung des EuGH zu den von ihr aufgerufenen Fragen. ■

sungsanspruch aus den §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB angenommen.

Begründet wurde dies damit, dass derjenige, der Betriebsmittel bereithalte, die es erlauben, über ein redaktionell gestaltetes Angebot in großer Anzahl Äußerungen zu verbreiten, eine Gefahrenquelle unterhalte, die wegen ihrer schweren Beherrschbarkeit einer verschärften Haftung unterworfen sei.

Diese Haftung könne nicht entfallen, weil es dem Anbieter einer solchen Plattform unmöglich sei, auf den Inhalt des von ihm eingerichteten Forums Einfluss zu nehmen. Technisch sei eine solche Einflussnahme nämlich im Grundsatz ohne Weiteres möglich, da Foren so eingerichtet werden könnten, dass die Einträge vor ihrer Freischaltung auf die rechtliche Zulässigkeit des jeweiligen Inhalts geprüft werden können. Hierzu bestünde – so betonte das LG Hamburg – sogar eine Verpflichtung, denn diejenige Person, die Einrichtungen unterhält, über die Inhalte in pressemäßiger Form verbreitet werden, muss Vorkehrungen dahingehend treffen, dass über diese Einrichtungen keine rechtswidrigen Inhalte verbreitet werden.

Das Bereithalten von Internetforen stelle einen unternehmerischen Betrieb dar, der so eingerichtet sein muss, dass die sachlichen und personellen Ressourcen ausreichen, um den Geschäftsbetrieb zu beherrschen. Konkret bedeutet dies nach der Urteilsbegründung des LG, dass, wenn die Zahl der Foren und die Zahl der Einträge so groß ist, dass der Forenbetreiber nicht über genügend Personal oder technische Mittel verfügt, um diese Einträge vor ihrer Freischaltung einer Prüfung auf Rechtmäßigkeit zu unterziehen, er entweder seine Mittel vergrößern oder den Umfang des Betriebes – etwa durch Verkleinerung der Zahl der Foren oder Limitierung der Zahl der Einträge – beschränken müsse. ■

bestehende staatliche Wettmonopol für Sportwetten als unvereinbar mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit beurteilt. Das Gesetz über die vom Freistaat Bayern veranstalteten Lotterien und Wetten (Staatslotteriegesetz) vom 29. April 1999 sieht den Ausschluss gewerblicher Wettangebote durch private Wettunternehmen vor, um u.a. der Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht entgegenzuwirken sowie die Spieler vor betrügerischen Machenschaften seitens der Wettanbieter und irreführender Werbung zu schützen.

Das BVerfG urteilte jedoch, dass der Ausschluss privater Veranstalter verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt

tigt sein könne, wenn das Gesetz in seiner konkreten Art und Weise eine effektive Suchtbekämpfung auch sicherstelle, und setzte dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung bis zum 31. Dezember 2007.

Für den Fall, dass der Gesetzgeber an einem staatlichen Wettmonopol festhalten wolle, müsse das Gesetz konsequent am Ziel der Bekämpfung von Wettsucht und der Begrenzung der Wettleidenschaft ausgerichtet werden. Zu den erforderlichen Regelungen gehörten dann auch Vorgaben zur Beschränkung der Vermarktung von Wettangeboten. Die Werbung für das Wettangebot habe sich dann insbesondere auf die Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Wetten zu beschränken, um einen Aufforderungscharakter zu vermeiden. Anders als durch ein Wettmonopol könne ein verfassungsmäßiger Zustand aber auch durch eine gesetzlich normierte und kontrollierte Zulassung gewerblicher Veranstaltung

**Nicola Weißenborn**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● Urteil des BVerfG vom 28. März 2006, 1 BvR 1054/01, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10170>

● Pressemitteilung 07/2006 der DLM, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10171>

DE

durch private Wettunternehmen hergestellt werden.

Bis zu einer neuen Regelung, so das BVerfG, dürften das gewerbliche Veranstalten von Wetten durch private Wettunternehmen und die Vermittlung von Wetten weiterhin als verboten angesehen und ordnungsrechtlich unterbunden werden.

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat in ihrer Sitzung vom 16. Mai 2006 erörtert, dass sie ein Einschreiten vonseiten der Landesmedienanstalten gegenüber privaten Rundfunkveranstaltern, die Werbung für private Wettangebote ausstrahlen, nur dann für möglich halte, wenn bereits eine vollziehbare Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde vorliege. Eine Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden hierüber sei eingeleitet.

Betreffend einer Neuregelung für die Bewerbung von Wettangeboten äußerte der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. (VPRT) Bedenken gegen ein grundsätzliches Werbeverbot, da derzeit zugelassene Wettanbieter wichtige Werbepartner der privaten Medienunternehmen mit Werbeaufwendungen im deutlich zweistelligen Millionen-Euro-Bereich seien. ■

## DE – Entscheidungen zu Bundesligaübertragungen

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) erhebt keine Einwände gegen die Erteilung einer Rundfunklizenz an Arena. Dies gab sie am 12. April 2006 bekannt. Allerdings müsse das Verhalten der Muttergesellschaft Unity Media weiterhin überwacht werden, damit aus dieser Verbindung von Inhalteangebot und Netzbetrieb keine Behinderungen für andere Pay-TV-Anbieter resultieren. Arena hatte bei der Vergabe der Übertragungsrechte für die Fußball-Bundesliga den Zuschlag für die Bezahlfernsehrechte erhalten, wohingegen die bisherige Rechteinhaberin Premiere leer ausgegangen war (siehe IRIS 2006-4: 11).

Unterdessen hat das Landgericht Dortmund einen Antrag von Arena auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgelehnt, mit dem diese den Zugang zu den Premiere-Decodern erreichen wollte. Damit war Arena gezwungen, eine einvernehmliche Lösung mit Premiere herbeizuführen oder eigene Set-Top-Boxen anzubieten.

**Max Schoenthal**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung der KEK vom 6. Juni 2006, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10169>

DE

Zwischenzeitlich hat Arena sich für eine Lösung mit eigenen Geräten entschieden (siehe IRIS 2006-5: 11).

Die Deutsche Telekom, die die Bundesliga-Übertragungsrechte für das Internet erworben hat, plant derweil ein IPTV-Angebot, d.h. eine auf dem Internet-Protokoll basierende Übertragung von Fernsehdiensten, welche durch die Tochter T-Online realisiert werden soll und im zweiten Halbjahr 2006 an den Start gehen wird. Dabei sollen etwa 100 Sender angeboten werden, wobei die Übertragung von Spielen der deutschen Fußball-Bundesliga eine der Hauptattraktionen darstellen wird. In diesem Zusammenhang ist in jüngster Zeit ein Streit zwischen der Telekom und der Deutschen Fußball Liga (DFL) über die Reichweite der übertragenen Fußballrechte entbrannt. Während die Telekom auch eine IPTV-Übertragung, die durch eine technisch mögliche Umleitung des Signals direkt etwa die existierenden Premiere-Decoder versorgt und damit letztlich mit herkömmlichen Fernsehgeräten empfangen werden kann, von den eingeräumten Rechten umfasst sieht, steht die DFL auf dem Standpunkt, dass die Internetrechte nicht zur Übertragung auf Fernsehgeräte genutzt werden dürfen, da ansonsten der Wert der von Arena erworbenen Bezahlfernsehrechte sinke. ■

## DE – Bundesnetzagentur eröffnet Konsultationsverfahren zu Markt Nr. 18

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 22. Februar 2006 einen Entwurf zur Marktdefinition und Marktanalyse für den Bereich der Rundfunk-Übertragungsdienste (Markt Nr. 18 der Empfehlung der Kommission) veröffentlicht. Die BNetzA ist zuständig für die Regulierung von Netzen für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. In der Empfehlung 2003/311/EG über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die für eine Vorabregu-

lierung in Betracht kommen, hatte die Europäische Kommission den nationalen Regulierungsbehörden empfohlen, die Festlegung verschiedener Märkte, unter anderem eines relevanten Marktes für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendehalten für Endnutzer (Markt Nr. 18), zu prüfen.

Die Ergebnisse dieser Prüfung hat die BNetzA in dem genannten Konsultationsentwurf veröffentlicht. Danach bestehen in Deutschland 33 der im Rahmen der europäischen Vorgaben allein maßgeblichen Vorleistungsmärkte, die eine Verbreitung von Rundfunksignalen über Kabel, Satellit und Terrestrik bzw. damit funktional vergleich-

**Carmen Palzer**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

bare Medien zum Gegenstand haben. Es handelt sich im Einzelnen um zehn Kabelmärkte und 23 Märkte im terrestrischen Bereich, abgegrenzt nach sachlichen und räumlichen Kriterien. Im Satellitenbereich wurde kein Markt abgegrenzt, da es sich bei diesem nach den Feststellungen der BNetzA um einen länderübergreifenden

• **Konsultationsentwurf der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer, Markt Nr. 18 der Empfehlung 2003/311/EG, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10162>

• **Empfehlung der Kommission vom 11. Februar 2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (2003/311/EG), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10164>

DE

## DE – Übernahme des Nachrichtensenders n-tv durch RTL Group freigegeben

Das Bundeskartellamt hat am 12. April 2006 den Erwerb der alleinigen Kontrolle am Nachrichtensender n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG (n-tv) durch RTL Television GmbH Deutschland (RTL) freigegeben.

Noch im Februar hatte das Bundeskartellamt das Vorhaben abgelehnt, da durch die Übernahme von n-tv die kollektive marktbeherrschende Stellung, über die RTL Group, Luxemburg, und ProSiebenSat.1 Media AG auf dem Fernsehwerbemarkt verfügen, abgesichert und ver-

**Carmen Palzer**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

• **Pressemitteilung des Bundeskartellamts vom 12. April 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10165>

• **Pressemitteilung 07/06 der KEK, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10166>

DE

## DE – Diskussion um Beihilfefinanzierung der öffentlich-rechtlichen Anstalten setzt sich fort

Mit Schreiben vom 27. April 2006 hat die deutsche Bundesregierung ihre Antwort auf das weitere Auskunftersuchen in Sachen Finanzierung und Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Az. E 3/2005) übermittelt, das die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission am 10. Februar 2006 übersandt hatte.

Die Bundesregierung hat den Inhalt des Dokuments mit den für den Rundfunk zuständigen Bundesländern, die ihrerseits auf Informationen von ARD, ZDF und DeutschlandRadio zugreifen konnten, abgestimmt. Sie betont, dass sie bereits mit der Antwort auf die vorangegangene Bitte um Auskunft, übersandt am 6. Mai 2005, zu einer Reihe von Fragen Stellung genommen habe, die

**Alexander Scheuer**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

## ES – Wettbewerbsgericht verhängt Strafe gegen Filmverleiher

Am 10. Mai 2006 wurde vom spanischen Wettbewerbsgericht gegen fünf große Filmverleiher – Walt Dis-

ney Company Iberia (Buenavista International Spain), Sony Pictures, Hispano Foxfilm, United International Pictures und Warner Sogefilms – jeweils ein Bußgeld in Höhe von EUR 2,4 Mio. verhängt. Eine Strafe über EUR 900.000 verhängte das Wettbewerbsgericht zudem gegen den spa-

Markt handelt, für den die Europäische Kommission zuständig ist. Von den definierten Vorleistungsmärkten kommen nach Ansicht der BNetzA nur elf Märkte für eine Regulierung in Betracht, nämlich die Kabelmärkte und ein terrestrischer Markt. Dabei handelt es sich um den Markt für analoge terrestrische Radioübertragung über UKW, in dem T-Systems über beträchtliche Marktmacht verfüge.

Die Kabelmärkte werden sachlich untergliedert in Kabeleinspeisemärkte und Signallieferungsmärkte, letzteres ist eine deutsche Besonderheit, resultierend aus dem Bestehen einer Netzebene 4, deren Betreiber auf die Signallieferung durch die auf der Netzebene 3 agierenden Anbieter angewiesen sind.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens konnte zu dem Entwurf innerhalb eines Monats Stellung genommen werden. ■

stärkt würde. Dieser wettbewerbliche Befund bleibt nach Aussage des Kartellamtspräsidenten bestehen. Die Ermittlungen hätten indessen ergeben, dass auch bei einer Untersagung der Fusion das Marktpotenzial bzw. die Werbekunden von n-tv bei dem Duopol verbleiben würden, da der Sender ohne die Anteilsübernahme eingestellt werden würde. Daher sei das Zusammenschlussvorhaben als Sanierungsfusion genehmigt worden.

Am 8. Mai 2006 traf auch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) eine positive Entscheidung in Bezug auf den Erwerb aller Anteile an n-tv durch RTL. Der geplanten Übernahme stünden keine Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt entgegen, da weder die Erwerberin noch der Konzern, dem sie zuzurechnen sei, durch die geplante Aufstockung der Beteiligung vorherrschende Meinungsmacht erlange. ■

nunmehr erneut thematisiert würden. Ferner weist sie darauf hin, dass die in Aussicht gestellten Änderungen in den gesetzlichen Bestimmungen, die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Anwendung finden, dann realisiert würden, wenn dies zu einer einvernehmlichen Einstellung des Verfahrens beitrage.

Die 44-seitige Stellungnahme behandelt Fragen zu den digitalen Zusatzkanälen, den „neuen Mediendiensten“, der Abgrenzung zwischen öffentlichem Auftrag und rein kommerziellen Tätigkeiten, der Kontrolle, des Erwerbs und der Nutzung von Sportrechten, der steuerlichen Sonderbehandlung sowie der staatlichen Finanzierungsstrategie.

Im Kern wird dargelegt, wie die jeweiligen Verfahren zur Festlegung des Auftrags und zur Bestimmung der Finanzierung ausgestaltet sind und welche Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten mit Blick auf die Umsetzung der Anforderungen in der Praxis bestehen. ■

ney Company Iberia (Buenavista International Spain), Sony Pictures, Hispano Foxfilm, United International Pictures und Warner Sogefilms – jeweils ein Bußgeld in Höhe von EUR 2,4 Mio. verhängt. Eine Strafe über EUR 900.000 verhängte das Wettbewerbsgericht zudem gegen den spa-

nischen Verband der Filmverleiher.

Nach einer Beschwerde der *Federación de Empresarios de Cine de España* (Vereinigung spanischer Kinounternehmen) leitete das spanische Kartellamt gegen diese Filmverleihfirmen eine Untersuchung wegen des Vorwurfs der Preisabsprache und des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung ein, bei der auch die Tätigkeit des Verbands der Filmverleiher überprüft wurde.

Nach Auffassung des spanischen Wettbewerbsgerichts haben besagte Verleiher ihre Geschäftspraktiken gegenüber den Kinobetreibern abgesprochen und sich auf diese Weise den Filmverleihmarkt weitgehend untereinander aufgeteilt. Das Gericht kam insbesondere zu dem Schluss, dass die Filmverleiher durch Absprachen untereinander sowohl ihre Preise als auch andere Geschäftsbedingungen gegenüber den Kinobetreibern durchsetzen konnten.

Die von den fünf Verleihfirmen verlangten Preise waren praktisch identisch. Bei den erfolgreichsten Filmen sah die Vereinbarung zwischen den Betreibern und den Verleihern in der Regel eine prozentuale Beteiligung an den Kinoeinnahmen vor. Der Höchstsatz von 60 % wurde in der ersten Woche nach Kinostart abgerechnet. Danach verringerte sich die Beteiligung pro Woche um fünf Prozentpunkte. Diese Form der Abrechnung haben alle fünf Filmverleiher von 1978 bis 2004 praktiziert.

Darüber hinaus konnte anhand von Kopien der Ver-

einbarungen zwischen den Verleihern und den Kinobetreibern nachgewiesen werden, dass die Verleiher nahezu identische Geschäftsbedingungen in den wesentlichen Aspekten ihre Beziehungen mit den Kinobetreibern hatten: Auswahl der Kinos und Laufzeiten der Filme, wöchentliche Zahlungen der Betreiber an die Verleiher, Zahlungsbedingungen, Bedingungen für die Beschaffung der Filme, Ausschluss von Rabatten seitens der Filmverleiher (auch wenn Rabatte von den Kinobetreibern angeboten wurden) sowie der Mechanismus zur Kontrolle der Einnahmen an der Kasse.

Das spanische Wettbewerbsgericht befand, dass die in den Standardverträgen der Filmverleiher enthaltenen Klauseln sowie die angebotenen Preiskonditionen ähnlich waren. Das Gericht folgerte daraus, dass die Filmverleiher ihre Geschäftspraktiken – stillschweigend oder ausdrücklich – abgesprochen hatten und somit bei der Aushandlung der Bedingungen für den Verleih ihrer Filme nicht im Wettbewerb zueinander standen. Dieses Verhalten habe nicht nur den Kinobetreibern, sondern auch den Verbrauchern ernsthaft geschadet.

Die Strafe in Höhe von EUR 900.000 gegen den spanischen Verband der Filmverleiher, dem alle beschuldigten Filmverleiher angehören, wurde verhängt, weil ihm vorgeworfen wurde, Informationsmaterial über sensible geschäftliche Daten wie Kinoeinnahmen und Laufzeiten zusammengestellt zu haben. Zudem nutzen die Verleiher ihren Verband für den Austausch von Informationen über die geplanten Kinostarttermine. So konnten sie es vermeiden, voraussichtliche Kassenschlager am gleichen Tag in die Kinos zu bringen. ■

Valeria Enrich  
Baker & McKenzie  
Barcelona  
Enric Enrich  
Enrich Advocats

• *Tribunal de Defensa de la Competencia, Resolución de 10 de mayo de 2006, Expediente 588/05 (Entscheidung des spanischen Wettbewerbsgerichts vom 10. Mai 2006, Fall 588/05), abrufbar unter:*  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10183>

ES

## ES – Neues Gesetz zum landesweiten öffentlich-rechtlichen Hörfunk und Fernsehen

Das spanische Parlament billigte kürzlich ein neues Gesetz zum landesweiten öffentlich-rechtlichen Hörfunk und Fernsehen (siehe IRIS 2005-9: 10). Mit dieser Billigung kommt ein Verfahren zum Abschluss, das im April 2004 eingeleitet wurde, als die gerade gewählte Regierung einen Rat zur Reformierung der staatlichen Medien eingesetzt hatte, der seinen Abschlussbericht im Februar 2005 vorlegte.

Dieses neue Gesetz, welches das Hörfunk- und Fernsehgesetz (Gesetz 4/1980) ablöst, soll die Grundprinzipien, die auf Hörfunk und Fernsehen anzuwenden sind, auf den aktuellen Stand bringen. Im Gesetz wird die Rolle des landesweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters wie folgt definiert:

- Er produziert und überträgt mehrere Hörfunk- und Fernsehprogramme für alle Bevölkerungsteile, einschließlich Programmen für spezielle Interessensgruppen. Er garantiert darüber hinaus den Zugang zu qualitativ hochwertigen Informationen, zu Kultur, Bildung und Unterhaltung für alle Bürger.
- Der landesweite öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter sorgt für ein Gleichgewicht zwischen gesellschaftlichem Nutzen und wirtschaftlicher Effizienz und fördert die verfassungsmäßigen Werte, die Achtung der Menschenwürde und die kulturelle Vielfalt.
- Er bietet Programme an, die im Ausland ausgestrahlt

werden sollen, um für die spanische Kultur zu werben und die Spanier zu bedienen, die im Ausland reisen oder leben. Er wird darüber hinaus die Entwicklung der Informationsgesellschaft aktiv fördern. Zu diesem Zweck setzt er neue Produktions- und Übertragungstechnologien ein und bietet Digital- und Online-Dienste an.

Der öffentlich-rechtlich Rundfunk auf nationaler Ebene wird nach wie vor vom selben Unternehmen bereitgestellt, obgleich die frühere *Ente Pública RTVE* zur *Corporación de Radio y Televisión Española* (spanische Hörfunk- und Fernsehgesellschaft – *Corporación RTVE*) umgewandelt wurde. Letztere ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, welche die beiden Gesellschaften *Sociedad Mercantil Estatal Televisión Española* (die spanische staatliche Fernsehgesellschaft – TVE) und *Sociedad Mercantil Estatal Radio Nacional de España* (die spanische staatliche nationale Hörfunkgesellschaft – RNE) verwaltet.

Das wichtigste Leitungsgremium der *Corporación RTVE* ist der Verwaltungsrat, dem zwölf Mitglieder angehören, acht davon werden vom Kongress der Abgeordneten und vier vom Senat ernannt; das nicht erneuerbare Mandat gilt für sechs Jahre. Zwei der vom Kongress ernannten Mitglieder werden aus Kandidaten gewählt, die von den wichtigsten Gewerkschaften vorgeschlagen wurden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können aus verschiedenen Gründen abgesetzt werden, unter anderem auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des Kongresses. Alle werden entlassen, wenn sich die *Corporación*

RTVE übermäßig verschuldet.

Im Gesetzentwurf war vorgesehen, dass der Verwaltungsrat der *Corporación RTVE* den Direktor ernennt. In der endgültigen Fassung des Gesetzes ist jedoch festgelegt, dass er/sie vom Kongress gewählt wird, der ihn/sie auch mit Zweidrittelmehrheit absetzen kann.

Es gibt darüber hinaus auch einen beratenden Ausschuss, dem fünfzehn Mitglieder angehören, die von verschiedenen öffentlichen Organisationen und Verbänden ernannt wurden, sowie einen Nachrichtenrat, dem Journalisten der RTVE angehören.

Was die Programmgestaltung der *Corporación RTVE* betrifft, so wird das Parlament neun Jahre geltende Rahmenprogramme billigen, die über (erneuerbare) Dreijah-

Alberto Pérez Gómez  
Entidad Pública  
Empresarial RED.ES

• **Ley de la radio y de la televisión de titularidad estatal, Boletín de las Cortes Generales - Congreso de los Diputados, Serie A - n° 52-15, de 23.05.2006 (Gesetz zum landesweiten Hörfunk und Fernsehen, Amtsblatt des spanischen Parlaments - Kongress der Abgeordneten, A 52-15, 23. Mai 2006), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10214>**

ES

## FR – Rechtsstreit im Vorfeld des Filmfestivals von Cannes

Zwanzig Filmregisseure (u.a. Joel und Ethan Coen, Olivier Assayas, Wes Craven, Fred Auburtin und Gérard Depardieu, Gus Van Sant) schrieben jeweils das Buch und führten Regie zu ebenso vielen Fünf-Minuten-Liebesfilmen, die in verschiedenen Pariser Arrondissements spielen. Aus den Kurzfilmen sollte anschließend ein abendfüllender Spielfilm entstehen, „*Paris je t'aime*“, der für den 18. Mai als Eröffnungsfilm der wichtigen Nebenreihe *Un certain regard* des Filmfestivals Cannes ausgewählt worden war.

Zwei Tage vor der Ausstrahlung untersagte jedoch der Präsident des Pariser *Tribunal de Grande Instance* (entspr. dem Landgericht – TGI) dem Auftragsproduktionsunternehmen per einstweiliger Verfügung die Ausstrahlung des Films unter Androhung eines Bußgeldes in Höhe von EUR 180.000. Tatsächlich enthielt die Ausstrahlungsfassung nach dem Schnitt 18 Kurzfilme, und ursprünglich vorgesehene Zwischeneinlagen wurden nicht gezeigt. Nach einem Konflikt mit der Auftragsproduzentin war der Drehbuchredakteur der Langfassung des Werks, der auch die meisten Dialoge der Einführungssequenzen, der Übergänge und des Epilogs geschrieben hatte, von der Fertigstellung des Films ausgeschlossen worden. Mit dem Argument, infolge der Vertragsverletzung von Seiten der Produzentin sei sein Einverständnis für den Schnitt des Films nicht erteilt und durch die ungenehmigten Ände-

Amélie Blocman  
Légipresse

• **TGI Paris (einstweilige Verfügung), 16. Mai 2006, E. Benbihi gegen SA Victoires International**

FR

## FR – PINK TV wegen Verletzung des Warenzeichens verurteilt

Per Urteil vom 27. April sprach das Pariser *Tribunal de Grande Instance* (entspr. dem Landgericht – TGI) die Ungültigkeit des vom Fernsehsender PINK TV einge-

tragen Programmverträge, die von der Regierung und der *Corporación RTVE* zu unterzeichnen sind, umgesetzt werden.

Diese Dokumente sollen die Zielsetzungen der *Corporación RTVE* definieren und die Finanzierung ihres Dienstes festlegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass öffentliche Zuschüsse lediglich die Kosten von öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehprogrammen decken sollen und dass es der *Corporación RTVE* künftig untersagt sein wird, sich übermäßig zu verschulden, wie dies in der Vergangenheit der Fall war.

Die *Corporación RTVE* soll unter der externen Kontrolle des Parlaments, einer neuen unabhängigen audiovisuellen Regulierungsbehörde (auf die das Gesetz verweist, die jedoch noch zu schaffen ist) und des Rechnungshofs stehen.

Es wird nun erwartet, dass die Regierung dem Parlament Gesetzesvorlagen zur Regelung der neuen audiovisuellen Behörde und zu einem neuen allgemeinen Rechtsrahmen für den Rundfunk vorlegt. ■

rungen sei sein Urheberpersönlichkeitsrecht verletzt worden, klagte er vor dem für den Erlass einstweiliger Verfügungen zuständigen Richter beim TGI auf ein Ausstrahlungsverbot für das unfertige Werk. Der Präsident des TGI gab dem Antrag statt und erinnerte dabei daran, dass gemäß Artikel L. 125-5 des Gesetzes über das geistige Eigentum „der Produzent nicht ohne Einverständnis des Koautors zur Erstellung der endgültigen Fassung eines audiovisuellen Werks sowie zu deren Verwertung übergehen kann“. Die von beiden Parteien eingegangenen und nicht bestrittenen vertraglichen Verpflichtungen erkennen die Eigenschaft des Klägers als Autor sowie dessen besondere Vorrechte an, zu denen insbesondere die Erstellung der Endfassung gehört. Das Gericht stellte fest, dass der Schnitt der ausstrahlungsfertigen Fassung nur 18 Kurzfilme enthält – ohne die ursprünglich für die Einheitlichkeit und den Spielfilmcharakter vorgesehenen 21 Sequenzen –, was eine Verunstaltung des ursprünglichen Projekts und somit eine Verletzung der von der Auftragsproduzentin eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen bedeute. Der Richter hielt die Maßnahme des Verbots für angemessen, gab der Klage statt und versah seinen Spruch mit einer Schlichtungsmaßnahme mit dem Ziel, eine Fassung des Films zu erstellen, mit der alle Vertragsparteien einverstanden sind. Nach langer Spannung und unter Androhung der Entsendung eines Vollstreckungsbeamten wurde der Film schließlich ungehindert in Cannes ausgestrahlt. Der Autor hatte zwischenzeitlich seine Klage zurückgezogen und im letzten Moment einen Vertrag mit der Koproduzentin unterzeichnet, in dem er die umstrittene Fassung als die definitive anerkannte. Der Film kommt am 21. Juni in die französischen Kinos. ■

tragenen Warenzeichens aus sowie das Verbot, diese Bezeichnung weiterzuführen. Eine audiovisuelle Produktionsfirma, die im Dezember 1999 das Warenzeichen P.I.N.K. (*Programmes d'Information Non Konformiste*) als Schutzmarke für die Produktion und Ausstrahlung von Fernsehsendungen registriert hatte, klagte gegen den

seit Oktober 2004 über Kabel und Satellit ausgestrahlten Fernsehsender. Die Firma hatte o. g. Warenzeichen bei der Produktion eines Programms mit dem Namen P.I.N.K – insgesamt sieben ab Januar 2000 auf dem Sender France 2 ausgestrahlte Sendungen – verwertet. Der Fernsehsender hatte seinerseits zwischen Januar 2001 und Juli 2004 siebzehn Schutzmarken rund um den Begriff PINK registrieren lassen, darunter PINK TV.

Auf die Klageerhebung wegen Verletzung des Warenzeichens und des Urheberrechts hin stellte das Gericht fest, dass der Streitgegenstand, d. h. die Buchstaben P, I, N, K, in beiden Warenzeichen geführt werden: Bei der Klägerin als durch Punkte getrenntes Abkürzungszeichen, beim Fernsehsender als Wort. Fakt sei jedoch, so das Gericht, dass dieser geringfügige visuelle Unterschied phonetisch völlig verschwinde. Außerdem bestehe das wesentliche Merkmal des Warenzeichens PINK TV unbestrittenermaßen im Wort „PINK“, die Buchstaben TV hätten eine rein deskriptive Funktion für die Produkte und Dienste des Unternehmens. Im Übrigen sei der Sender in der Presse nur unter dem Namen PINK erwähnt, d. h. dem Namen der Klägerfirma. Da die Gleichartigkeit der von den Warenzeichen betroffenen Produkte nicht bestritten wurde, musste das Gericht nun zur Gefahr einer Verwechslung Stellung beziehen. Es erinnerte daran, dass

Amélie Blocman  
Légipresse

● TGI Paris (3. Kammer, 2. Sektion), 27. April 2005, SARL FOVEA gegen SAS PINK TV  
FR

## FR – Öffentliche Anhörung zur Einführung von HDTV und Mobilfernsehen

Der französische Präsident richtete am 4. Mai das *Comité stratégique pour le numérique* (Strategischer Ausschuss für das Digitalfernsehen) ein, das bis 2011 den flächendeckenden Übergang vom analogen zum digitalen Fernsehen begleiten soll. Gleichzeitig leitete Renaud Donnedieu de Vabres, der französische Minister für Kultur und Kommunikation, mit Blick auf die Einführung von HDTV und DVB-H (Mobilfernsehen) im terrestrischen Digitalfernsehen eine Anhörung von betroffenen Branchenvertretern über Änderungsvorschläge zum Gesetz vom 30. September 1986 ein. Hinsichtlich DVB-H wurden zwei Alternativverfahren vorgeschlagen: Ein Auswahlverfahren nach Diensteanbietern (welches wahrscheinlich die bereits bestehenden DVB-T-Kanäle begünstigen würde) und eines nach Inhaltenanbietern (was Programmbouquets begünstigt), mit der Möglichkeit einer kombinierten Mischform. Bei beiden Verfahren ist geplant, die Herausgeber und Betreiber von mobilen Fernsehdiensten zur Entrichtung einer Gebühr zu verpflichten, deren Erlös zur Finanzierung der Einrichtung und für die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Umstiegs auf das „Überallfernsehen“ genutzt würde. Bei HDTV muss die Knappheit der Frequenzressourcen für das DVB-T berücksichtigt werden, durch die nicht alle der bereits genehmigten Diensteanbieter im HD-Format werden senden

Amélie Blocman  
Légipresse

● Öffentliche Anhörung zur Änderung des Gesetzes vom 30. September 1986 zur Wegebung für die Einführung von HDTV und Mobilfernsehen, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10215>

FR

solch eine Verwechslungsgefahr, die zur Schlussfolgerung führen könne, es handele sich um eine Nachahmung der erstregistrierten Marke, insbesondere das Risiko der Assoziierung berge – das heißt, der Verbraucher glaubt möglicherweise, er habe es mit Marken ein und desselben Unternehmens zu tun. Dies sei im vorliegenden Fall gegeben: Wolle die klagende Produktionsfirma eine neue Sendung produzieren oder unter ihrer Marke eine Zeitung herausgeben, werde der normal aufmerksame Durchschnittsverbraucher zur Annahme verleitet, diese sei ein Produkt der Gesellschaft PINK TV. Folglich hielt das Gericht die Verletzung des Warenzeichens durch Nachahmung ebenso für erwiesen wie die Verletzung des Urheberrechts der Produktionsgesellschaft an dem Titel P.I.N.K. zur Bezeichnung einer Fernsehsendung. Es sprach daher auf der Grundlage von Artikel L. 711-14 des Gesetzes über das geistige Eigentum die Ungültigkeit der von der Gesellschaft PINK TV registrierten Schutzmarken aus und verurteilte letztere aufgrund des Wertverlustes, der der Klägerin aus der intensiven Nutzung des Warenzeichens durch die Gesellschaft PINK TV entstanden sei, zur Zahlung von EUR 20.000 Schadensersatz. Dem Sender ist damit untersagt, die Bezeichnung PINK in irgendeiner Form zu nutzen, unter Androhung eines Ordnungsgeldes von EUR 10.000 pro Tag nach Ablauf von zwei Monaten ab der Urteilszustellung. Der zukünftige Name des Fernsehsenders ist noch nicht bekannt. ■

können. Die von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen daher der französischen Rundfunkregulierungsbehörde CSA die Möglichkeit einer Ausschreibung mit einschlägigen, den Besonderheiten der HD-Technologie Rechnung tragenden Kriterien zur Erteilung von Genehmigungen einräumen, damit der CSA insbesondere das Engagement der Kandidaten im Bereich der Produktion und der Ausstrahlung solcher Programme prüfen kann.

Gemäß der am 19. Mai abgeschlossenen Anhörung scheint sich bei den Sendern und Betreibern ein Konsens über das Mobilfernsehen abzuzeichnen: Befürwortet wird durchweg die Auswahl über den Diensteanbieter, und alle sind gegen die Entrichtung einer Gebühr. Beim HDTV dagegen bildet sich eine Kluft: Auf der einen Seite stehen diejenigen – darunter France Télécom und TF1 –, die die Erteilung einer HD-Genehmigung für die großen landesweiten terrestrischen Sender befürworten und bereit sind, die Kosten dieser Technologie auf sich zu nehmen, und auf der anderen Seite die neuen, kostenlosen DVB-T-Kanäle, die den Standpunkt vertreten, die HD sei den Pay-TV-Sendern vorzubehalten, die bereits MPEG-4-Decoder einsetzen. Anhand der vorliegenden Reaktionen auf die Anhörung dürfte die Regierung Anfang Juni den Gesetzentwurf aufsetzen und ihn am 19. Juli, vor der Parlamentslesung im September, dem Ministerrat vorlegen. Im Übrigen erteilte der CSA kürzlich den Sendern TF1, M6, Canal+, ARTE und den Sendern von France Télévisions die Erlaubnis, ihre Programme zwischen dem 28. Mai und dem 17. Juli 2006 versuchsweise und einem genauen Zeitplan folgend in HD auszustrahlen. ■

## FR – Fox Life als italienischer Sender bestätigt

Letzten Februar reichten die *Société des auteurs et des compositeurs dramatiques* (Gesellschaft der Autoren und Komponisten für Bühne und Fernsehen – SACD), das *Syndicat des producteurs indépendants* (Gewerkschaft der unabhängigen Produzenten – SPI) und die *Chambre syndicale des producteurs de films* (Gewerkschaftskammer der Filmproduzenten – CSPF) eine Beschwerde bei der französischen Rundfunkregulierungsbehörde CSA ein. Dabei führten sie an, dass der 2005 in Frankreich gegründete und vorrangig für den französischen Markt bestimmte Sender Fox Life künstlich seinen Gesellschaftssitz nach Italien ausgelagert habe, um Zwängen der nationalen Gesetzesvorschriften zu entgehen. Nach Ansicht der Verbände handelt es sich hierbei um eine betrügerische Maßnahme, die eine Situation des unlauteren Wettbewerbs gegenüber den anderen französischen Kabelspartenkanälen schaffe und dem französischen und europäischen audiovisuellen Schaffen schade, das unter Einhaltung nationaler Vorschriften in seinen Ressourcen

Amélie Blocman  
Légipresse

● Situation des Fernsehsenders Fox Life: CSA reagiert auf Beschwerde von SACD, SPI und CSPF

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10216>

FR

und seinem Senderadius eingeschränkt sei. Im Anschluss an seine Vollversammlung am 4. April d. J. erwiderte der CSA, die Verantwortlichen von Fox Life hätten ihm versichert, dass die strategischen Entscheidungen bezüglich der Programmgestaltung des Senders in Rom getroffen werden, wo auch die redaktionelle Linie festgelegt werde. Dort sitze der Programmdirektor, der die Stimmigkeit zwischen den verschiedenen Auslandskanälen von Fox Life gewährleiste und dem die Programmvorschlüsse zur lokalen Ausstrahlung vorgelegt würden. Der Sender sei demnach tatsächlich ein italienischer Sender. Der CSA erläuterte derweil, dass er die Bedeutung dieser Fragen sowie deren strategisches Gewicht für die audiovisuelle und die Spielfilmkreation voll erfasse und dass er sich im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ darum kümmern werde. Tatsächlich gehört genau dieser Sachverhalt – ein Sender lässt sich in einem anderen Land nieder als dem, in das er ausstrahlt, um als zu streng empfundenen Rechtsvorschriften zu entgehen – zu den von Viviane Reding als Verstoß gegen das Herkunftslandsprinzip erachteten Situationen, ein unumstößliches Prinzip der Fernsehrichtlinie. Der überarbeitete Richtlinienentwurf, der derzeit zur Diskussion steht, sieht Maßnahmen gegen derlei missbräuchliche Auslagerungen vor. ■

## GB – Koproduktionsabkommen mit Südafrika

In den Jahren 2004 und 2005 führte das Ministerium für Kultur, Medien und Sport in Abstimmung mit dem *UK Film Council* (Filmrat) und der britischen Filmindustrie eine 18-monatige Überprüfung der bestehenden Koproduktionsvereinbarungen durch. Auf der Grundlage dieser Überprüfung wurde am 28. Februar 2005 angekündigt, dass das Vereinigte Königreich beabsichtige, ein Reihe neuer bilateraler Koproduktionsvereinbarungen zu entwickeln, die den wirtschaftlichen und/oder kulturellen Nutzen für das Vereinigte Königreich stärken sollen. Auf der Tagesordnung stand die Aushandlung neuer Verträge bzw. die Neuverhandlung bestehender Verträge mit verschiedenen Ländern, darunter Indien, China, Marokko, Jamaika, Australien, Neuseeland, Kanada und Frankreich. Durch diese Verträge erhalten Filme, die gemeinsam von britischen und ausländischen Produzenten produziert werden, sowohl im Vereinigten Königreich als auch im Land des Koproduktionspartners den Status eines einheimischen Werks. Sofern die maßgeblichen Kriterien erfüllt wären, kämen diese Filme dann für nationale Fördermaßnahmen infrage.

Im Zuge dieser Bemühungen unterzeichnete das Ver-

Mara Rossini  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

● UK film industry joins forces with South Africa, Pressemitteilung vom 24. Mai 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10185>

EN

einigte Königreich am 24. Mai 2006 ein Koproduktionsabkommen mit Südafrika. Mit diesem Abkommen sollen südafrikanische Filmemacher dazu bewegt werden, in britische Talente und Standorte zu investieren. Die südafrikanische Filmindustrie würde ihrerseits vom britischen Know-how in der Filmproduktion profitieren. Der britische Kultursekretär und der südafrikanische Kulturminister zeigten sich beide zufrieden über diese Partnerschaft. Ersterer hob hervor, dass es wichtig sei, sich in Koproduktionen zusammenzuschließen, und wies darauf hin, dass die Bündelung von personellen und finanziellen Ressourcen sowie von Know-how für das moderne Filmschaffen zunehmend an Bedeutung gewinne. Letzterer äußerte seine Überzeugung, dass eine derartige Vereinbarung zu einer Stärkung des bereits aufstrebenden afrikanischen Films beitragen werde.

Beide Vertreter unterstrichen, dass ihre Länder viel zu bieten und im Gegenzug auch zu gewinnen hätten. Der britische Film boomt, wie Regisseur und Preisträger Ken Loach unlängst beim Filmfestival in Cannes bewiesen hat, und der südafrikanische Film ist – mit Filmen wie *Tsotsi* – offenbar auf dem Weg nach oben. Britische Einrichtungen und britisches Know-how, so die Schlussfolgerung, passen hervorragend zu den Talenten und der einzigartigen „Welt in einem Land“, die Südafrika auszeichnet. So sollten sich beide Partner auf kulturelle und finanzielle Vorteile sowie auf erstklassige Filmproduktionen freuen können. ■

## GB – Regulierer definiert „Kontrolle“ über Medienunternehmen

Die britische Regulierungsbehörde Ofcom hat eine neue Leitlinie für die Klärung der Frage herausgegeben,

unter welchen Voraussetzungen eine Person (oder ein Unternehmen) eine andere kontrolliert. Die Leitlinie bezieht sich nur auf die Frage der De-facto-Kontrolle, d. h. auf Fälle, in denen das einfachste Kriterium (mindestens 50 % der Anteile oder der Stimmen) nicht erfüllt

ist. Der Begriff der Kontrolle (der sich von dem im allgemeinen Wettbewerbsrecht unterscheidet) ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Lizenzanträge der Unternehmen den Medieneigentumsregelungen entsprechen (einschließlich Überkreuzbeteiligungen), um sicherzustellen, dass bestehende Lizenznehmer nach eventuellen Veränderungen der Besitzverhältnisse nicht gegen diese Regelungen verstoßen, und um – bei den großen terrestrischen Sendern – entscheiden zu können, inwieweit eine Veränderung der Kontrolle stattgefunden hat, die eine Überprüfung ihrer Auswirkungen durch die Regulierungsbehörde erforderlich macht.

Das Rundfunkgesetz von 1990 besagt, dass De-facto-Kontrolle vorliegt, wenn eine Person oder ein Unternehmen in den meisten Fällen oder in wichtigen Fragen in der Lage ist durchzusetzen, dass die Geschäfte des Medienunternehmens nach seinen Vorstellungen geführt werden (Anhang 2, Teil 1, § 1 Abs. 3 lit. b, geändert durch das *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) 2003). In der Leitlinie wird von De-facto-Kontrolle ausgegangen, wenn ein Anteilseigner mindestens 30 % der Anteile hält,

der größte Anteilseigner ist und mehr Stimmenanteile hält als die beiden nächstkleineren Anteilseigner zusammen. Es existiert allerdings keine Mindestbeteiligung, unterhalb derer es keine De-facto-Kontrolle geben kann; in Extremfällen ist eine De-facto-Kontrolle sogar ganz ohne Aktienbeteiligung oder Vertretung im Aufsichtsrat denkbar. Zu den maßgeblichen Kriterien der Regulierungsbehörde gehören Unternehmens- und Stimmenanteile, die Zusammensetzung und Leitung des Medienunternehmens (einschließlich Vetorechte, Vertretung im Aufsichtsrat sowie erkennbare Muster bezüglich der Anwesenheit, des Abstimmungsverhaltens und des Auftretens bei Sitzungen) und die Finanzierungsmechanismen (einschließlich der Art eventueller Kredite und ihrer Bedingungen). Die neuen Leitlinien klären diese Fragen, machen aber auch deutlich, dass jeder Fall einzeln zu betrachten ist und dass es nicht möglich ist, eine erschöpfende Liste aller maßgeblichen Faktoren aufzustellen. Die Leitlinien definieren auch die Verfahren, die von der Ofcom zur Prüfung der Kontrollfrage anzuwenden sind, und sehen die Möglichkeit einer informellen Vorabberatung durch die Regulierungsbehörde vor, wobei diese aber weder Stellungnahmen zu hypothetischen Transaktionen abgeben noch Hilfe leisten wird, um z. B. bei einer Übernahme die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen. ■

**Tony Prosser**  
Juristische Fakultät,  
Universität Bristol

● *Ofcom, Ofcom Guidance on the Definition of Control of Media Companies, 27. April 2006, abrufbar unter:*  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10186>

EN

## GB – Regulierer überprüft Cross-Promotion-Regeln

Die Cross-Promotion-Regeln gelten für alle im Vereinigten Königreich zugelassenen privaten Rundfunksender. Cross-Promotion bedeutet Werbung bei einem TV-Sender für einen anderen Sender oder Dienst aus der gleichen Unternehmensgruppe, zum Beispiel Werbung bei ITV1 für Programme von ITV3 oder Werbung von Channel 4 für seine Digitaldienste oder deren Verfügbarkeit über Kabel, Satellit und Freeview. Es muss also zwischen Cross-Promotion und Eigenwerbung unterschieden werden, bei der nur Sendungen auf dem gleichen Kanal beworben werden. Die Bedeutung von Cross-Promotion hat mit der Zerstückelung der Senderlandschaft deutlich zugenommen. Wichtig ist auch, dass Cross-Promotion nicht als Werbung gilt und folglich als Lückenfüller zwischen den Sendungen und der gemäß Fernsehrichtlinie zulässigen Zeit für Werbung eingesetzt wird. Sie unterscheidet sich auch von Werbung innerhalb von Programmen, die auch den normalen Regeln der Fernsehwerbung unterliegt.

Die britische Regulierungsbehörde Ofcom hat nun die Regeln für Cross-Promotion überprüft. Sie ist zu dem

Schluss gekommen, dass es richtig sei, den Bereich zu deregulieren und die Regeln bis auf zwei Ausnahmen abzuschaffen. Die erste ist die Forderung, dass alle zugelassenen Rundfunksender ihre Cross-Promotion auf rundfunkbezogene Dienste beschränken sollten. Dies wurde für nötig erachtet, um die Verbraucher vor Werbung zu schützen, die nichts mit ihrem Fernsehkonsum zu tun hat, und um eine klare Trennung zwischen Programm und Werbung sicherzustellen. Die zweite Regel ist die Forderung, dass sich die kommerziellen terrestrischen Sender (Channel 3, 4 und 5) zwischen den verschiedenen digitalen TV-Diensten und Plattformen neutral verhalten. Damit soll im Hinblick auf die bevorstehende vollständige Umstellung auf Digitalfernsehen ein angemessenes Wettbewerbsumfeld sichergestellt werden. In den neuen Regelungen soll zudem die bislang geltende Notwendigkeit einer mindestens 30-prozentigen Beteiligung zwischen den verschiedenen an Cross-Promotion teilnehmenden Unternehmen durch eine unverbindliche Leitlinie über eine Beteiligung oder ein Stimmrecht in Höhe von mindestens 30 % ersetzt werden.

Diese Änderungen gelten nicht für die BBC, da ihre Cross-Promotion-Aktivitäten nicht von der Ofcom reguliert werden. Laut Regulierungsbehörde sollte die BBC allerdings nach vergleichbaren Grundsätzen ein eigenes Regelwerk ausarbeiten. Die neuen Cross-Promotion-Regeln treten am 10. Juli 2006 in Kraft. ■

**Tony Prosser**  
Juristische Fakultät,  
Universität Bristol

● *Ofcom, Review of the Cross-Promotion Rules: Statement, 9. Mai 2006, abrufbar unter:*  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10184>

EN

## LT – LRT plant Sendebetrieb über Satellit

Die *Lietuvos radijo ir televizijos komisija* (Radio- und Fernsehkommission Litauens – LRTK) hat am 26. April 2006 beschlossen, dem litauischen öffentlich-rechtlichen

Sender die Ausstrahlung seines Programms über Satellit zu genehmigen. Mit diesen Genehmigungen hat der öffentlich-rechtliche Sender das Recht, zwei Fernseh- sowie zwei Radioprogramme über den Satelliten SIRIUS 3 auszustrahlen.

Der öffentlich-rechtliche Sender unterliegt dem Gesetz über die Litauische Radio- und Fernsehgesellschaft (LRT) (siehe IRIS 2006-2: 17) und dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit. Das Verfahren für Erteilung von Sendegenehmigungen an den öffentlich-rechtlichen Sender ist in Artikel 31 des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit festgelegt. Nach diesem Gesetz bedürfen alle Rundfunkaktivitäten in Litauen einer Lizenz, mit Ausnahme der Aktivitäten des öffentlich-rechtlichen Senders. Die Rundfunklizenzen werden von der Radio- und Fernsehkommission vergeben.

Da die Aktivitäten der LRT nicht durch eine Lizenz gedeckt sind, erteilt die LRTK Genehmigungen, um sicherzustellen, dass die LRT-Programme ausgestrahlt werden können. Diese Genehmigungen entsprechen im Wesentlichen den Lizenzen, sind aber weniger detailliert. Sie enthalten das zu sendende Programm, den Namen des Satelliten und die Frequenz.

Jurgita Lėsmantaitė  
Radio- und  
Fernsehkommission,  
Litauens

● **Beschlüsse der LRTK zur Vergabe von Genehmigungen vom 26. April 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10174>

LT

● **Gesetz über die Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10175>

EN-LT

● **Gesetz über die Litauische Radio- und Fernsehgesellschaft, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10176>

LT

## NL – Kein Copyright auf Gesprächsaufzeichnungen mit Erpressungsoffer

Das Amtsgericht Amsterdam hat unlängst entschieden, dass offizielle Berichte auf der Grundlage von Abschriften von Gesprächen, die zwischen einem Erpressungsoffer (dem niederländischen Immobilienmakler Willem Endstra) und einem Ermittlungsbeamten aufgezeichnet worden waren, nicht urheberrechtlich geschützt sind.

Im Zeitraum von Mai 2003 bis Januar 2004 gab es 15 Gespräche zwischen Endstra und Beamten der *Criminele Inlichtingen Eenheid* (CIE, Einheit der Kriminalpolizei). In diesen Gesprächen, die mitgeschnitten wurden, gab der Geschäftsmann an, dass er von Willem Holleeder erpresst wurde. Endstra wurde im Mai 2004 ermordet.

Die Aufzeichnungen der Gespräche wurden der *Nationale Recherche* (nationale Ermittlungsbehörde) übergeben. Diese erstellte zu den Aufzeichnungen im Januar 2006 einen offiziellen Bericht. Einige Tage später wurden Willem Holleeder und seine Komplizen wegen der Erpressung von Willem Endstra und anderen Unternehmern aus der Immobilienbranche festgenommen. Die Ermordung Endstras, die Aufzeichnungen und die Festnahme von Holleeder waren wichtige Schlagzeilen für die Nachrichten, und es gelang zwei Journalisten, eine Kopie des offiziellen Berichts über die Gesprächsaufzeichnungen zu erhalten. In der Folge veröffentlichten sie den Bericht in mehreren Artikeln der holländischen Tageszeitung *Het*

Um die landesweite Verbreitung der LRT-Programme sicherzustellen, gewährt das Gesetz über die Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit der LRT das Vorrecht, Rundfunkfrequenzen für die Ausstrahlung ihres Programms ohne Ausschreibung zu erwerben.

Dieses Vorrecht ist auch im „Modell für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in Litauen“ festgelegt, das am 25. November 2004 von der Regierung verabschiedet worden ist (siehe IRIS Merlin 2005-1: Extra). Laut diesem Modell sind zwei Plätze für Programme der LRT reserviert, die somit das Recht hat, zwei Programme ohne Wettbewerber auszustrahlen.

Die LRT ist der einzige öffentlich-rechtliche Sender in Litauen. Der Sender strahlt sein Hörfunkprogramm seit 1926 und sein Fernsehprogramm seit 1957 aus. Letzteres wird im Schnitt 18 Stunden pro Tag ausgestrahlt und kann landesweit empfangen werden. Es umfasst Informations-, Wissenschafts- und Bildungssendungen, Kunst und Sport sowie Spielfilme.

Ein großes Interesse an der Ausstrahlung des LRT-Programms über Satellit zeigten insbesondere Ausländer litauischer Abstammung, da sie bis dato keine Gelegenheit hatten, diese Programme in Echtzeit zu sehen. Die Verfügbarkeit litauischer Programme wird auch der litauischen Gemeinde im Ausland helfen, ihre Identität zu wahren und das Geschehen in ihrem Heimatland zu verfolgen.

Die LRT plant, den Sendebetrieb über Satellit im Mai dieses Jahres aufzunehmen. ■

*Parool* sowie in dem Buch „*De Endstra-tapes*“ (die Endstra-Bänder), das zu einem Bestseller wurde. Der offizielle Bericht fand schließlich auch seinen Weg ins Internet und konnte auf der Website der Zeitschrift *Quote* heruntergeladen werden.

Endstras Erben leiteten rechtliche Schritte ein, um die Veröffentlichung des Buchs verbieten zu lassen. Sie argumentierten, dass es sich bei den Gesprächen um Interviews gehandelt habe, die folglich durch das Urheberrecht geschützt seien. Darüber hinaus machten sie geltend, dass eine Veröffentlichung des Buchs einen unzulässigen Eingriff in ihre Privatsphäre darstelle, der ihr Leben ernsthaft gefährde.

Das Amtsgericht Amsterdam befand, dass ein Gespräch nur dann urheberrechtlich geschützt sei, wenn für die Gestaltung des Gesprächs auch kreative Entscheidungen eine Rolle spielen. Einziger Zweck der Gespräche mit Endstra war jedoch die Lieferung von Informationen, mit denen die Polizei in die Lage versetzt werden könnte, gegen Holleeders kriminellen Machenschaften vorzugehen.

Der Richter hielt es für wenig plausibel, dass die Erben des Opfers durch die Veröffentlichung des Buchs gefährdet würden. Ihre Namen werden im Buch nicht erwähnt. Darüber hinaus kennen Holleeder und seine Komplizen bereits den Inhalt des offiziellen Berichts, da sich das Ermittlungsverfahren auch auf die Endstra-Bänder stützt. Zudem war der Bericht vor dem Buch bereits in anderen Medien veröffentlicht worden.

Brenda van der Wal  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

In diesem Fall entschied der Richter, dass das öffentliche Interesse höher zu bewerten sei als die Interessen der Erben Endstras. Die Aufzeichnungen seien ein wich-

● **Gerichtsurteil zu den Endstra-Bändern vom 11. Mai 2006, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10179>

NL

## NL – Medienbehörde verwarnt zwei öffentlich-rechtliche Rundfunkorganisationen

Die niederländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkorganisationen VARA und TROS sind beide vom *Commissariaat voor de Media* (Medienbehörde) offiziell verwarnet worden. Die Verbrauchersendungen beider Sender hatten nachweislich mit Betreibern von Internetseiten zusammengearbeitet, auf denen ein Modell für den Vergleich von Versicherungsleistungen angeboten wird, um interessierten Verbrauchern die Entscheidung zu erleichtern. Dadurch hatten sie gegen das Mediengesetz verstoßen, das öffentlich-rechtlichen Rundfunkorganisationen verbietet, sich für kommerzielle Aktivitäten von Dritten einspannen zu lassen.

Die Internetseiten der VARA-Verbrauchersendung *Kassa* informierten die Verbraucher über Krankenversicherungen und boten ihnen eine vereinfachte und

● **Waarschuwing voor VARA en TROS wegens 'het dienstbaar zijn aan het maken van winst door derden'** (Warnung an VARA und TROS wegen „Begünstigung von kommerziellen Aktivitäten Dritter“), Pressemitteilung vom 2. Mai 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10180>

● **Warnschreiben des Commissariaat voor de Media an VARA, 27. April 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10181>

● **Warnschreiben des Commissariaat voor de Media an TROS, 27. April 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10182>

NL

## NO – Änderungen des Film- und Videogesetzes

Am 5. Mai 2006 hat die norwegische Regierung einen Vorschlag für umfangreiche Änderungen des *Lov om Film- og Videogram* (Film- und Videogesetz – FVG) vorgelegt.

Eine der wesentlichen Änderungen ist die Abschaffung der Zensur für Filme, die sich ausschließlich an Erwachsene wenden. Dementsprechend sollen nur noch die Filme einer Zulassung durch die Medienbehörde bedürfen, die sich auch an Kinder oder Jugendliche (unter 18) wenden und in öffentlichen Kinos gezeigt werden sollen. Die Medienbehörde ist befugt, die Altersstufen festzulegen, von denen es in Norwegen nach wie vor vier gibt: „für alle“, ab 7, ab 11 und ab 15 (wobei die Altersgrenze um drei herabgesetzt wird, wenn ein Erwachsener das Kind begleitet). Für die Verbreitung von Filmen und anderen audiovisuellen Inhalten über anderen Plattformen als das Kino ist derzeit keine Zulassung erforderlich. Die Filmverleiher bitten allerdings die Medienbehörde gegebenenfalls auf freiwilliger

tiges Nachrichtenthema, und sie lieferten einen interessanten Einblick in die Vorgehensweise der Kriminalpolizei im Fall Endstra. Dass aus der Veröffentlichung möglicherweise wirtschaftlicher Gewinn gezogen werden könne, sei irrelevant. Die Erben des Opfers haben angekündigt, dass sie gegen das Urteil Berufung einlegen werden. ■

kostenlose Form eines Modells für Versicherungsvergleiche einer anderen Website: *Verzekeringssite* (Versicherungsseite). Darüber hinaus hatten die Besucher der *Kassa*-Seiten über einen Link die Möglichkeit, ein Angebot von *Verzekeringssite* anzufordern.

Nach Auffassung der Medienbehörde ist das Vergleichsmodell an sich eine für die Zuschauer einer Verbrauchersendung vernünftige Dienstleistung. In diesem Fall hatte die Rundfunkorganisation aber gegen das Verbot von kommerziellen Aktivitäten verstoßen. VARA generierte Gewinnzuwächse für *Verzekeringssite* und bot der Website eine öffentliche Plattform für den Verkauf ihrer Produkte. VARA hätte in der Vereinbarung mit *Verzekeringssite* eine Klausel zur Einhaltung des Verbots von kommerziellen Aktivitäten aufnehmen müssen, tat dies aber nicht.

Der Medienbehörde ist bewusst, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk immer noch mit dem Internet experimentiert, um effizientere Mittel und Wege zur Verbesserung und Unterstützung seiner Programme zu erforschen. Dieser Umstand veranlasste die Medienbehörde, nur eine Warnung auszusprechen und kein Bußgeld zu verhängen.

TROS erhielt aus ähnlichen Gründen ebenfalls eine Warnung. Ihre Verbrauchersendung *Radar* hatte auch in unzulässiger Weise einer kommerziellen Website (*Independer*) genutzt, die Software zum Vergleich von Versicherungsleistungen anbietet. ■

Basis um eine Alterseinstufung von Videos, DVDs usw. oder um eine Einschätzung der Legalität von Erwachsenenfilmen.

Der vorgelegte Vorschlag ist eine Reaktion auf die letzten Änderungen der norwegischen Verfassung (2004) bezüglich der Meinungsfreiheit (siehe IRIS 2005-3: 17). Das *Stortinget* (das norwegische Parlament) hat eine neue Verfassungsbestimmung verabschiedet, in der es nun heißt: „Vorzensur und andere vorbeugende Maßnahmen sind nicht erlaubt, sofern sie nicht notwendig sind, um Kinder und Jugendliche vor schädlichen Auswirkungen bewegter Bilder zu schützen“ (inoffizielle Übersetzung des vierten Absatzes des geänderten Artikels 100). Die Medienbehörde hat besagten Grundsatz bereits vor den Änderungsvorschlägen zum FVG zu dieser Frage eingeführt.

Eine weiterer Änderungsvorschlag zum FVG ist das generelle Verbot der öffentlichen Vorführung von Filmen mit eindeutig pornografischen Inhalten. Nach traditioneller Auslegung des Strafgesetzes (*Almindelig borgerlig*

Lars Winsvold  
Norwegische  
Medienbehörde

*Straffelov*, Artikel 204) galt bis vor kurzem ein derartiges Verbot eindeutiger Pornografie, und zwar sowohl für deren öffentliche Vorführung als auch den Verkauf entsprechender Filme, Videos usw. Im Frühjahr dieses Jahres (12. März 2006) beschloss jedoch der *Klagenemda for film og videogram* (Beschwerdeausschuss für Film und Video), dieser traditionellen Auslegung nicht mehr zu folgen, die

● *Lov om Film- og Videogram* (Film- und Videogesetz – AFV), inoffizielle englische Übersetzung abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10187>

EN

● *Odelstingsproposisjon no. 72 (2005-2006) Om lov om endringer i lov 15. mai 1987 nr. 21 om film og videogram* (Gesetzentwurf über Änderungen des Film- und Videogesetzes), abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10188>

NO

## PL – Verfassungsgerichtsurteil bewirkt Änderung des polnischen Rundfunkgesetzes

Das Rundfunkgesetz vom 29. Dezember 1992 (Amtsblatt 2001 Nr. 101, Punkt 1114 mit nachfolgenden Änderungen), mit dem im Wesentlichen der audiovisuelle Sektor in Polen geregelt wird, wurde am 29. Dezember 2005 erneut geändert. Einige dieser Änderungen haben zu rechtlichen Bedenken geführt und heftige Diskussionen ausgelöst, so zum Beispiel die Tatsache, dass der Vorsitzende des Nationalen Rundfunkrats (KRRIT) vom Präsidenten der Republik Polen ernannt bzw. entlassen werden soll.

Nach einer Verfassungsbeschwerde hat das Verfassungsgericht, das berechtigt ist, gesetzliche Regelungen auf Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der polnischen Verfassung zu prüfen, im März 2006 sein Urteil abgegeben. Es befand unter anderem, dass die beanstandete Ernennungsbefugnis des Präsidenten mit den Verfassungsgrundsätzen unvereinbar ist. Das Gericht stellte fest, dass diese Art Befugnis nicht zu den verfassungsmäßigen Rechten des Präsidenten gehört. Darüber hinaus entschied das Gericht, dass die derzeitige Vorsitzende des Rundfunkrats ab dem Zeitpunkt der Urteilsverkündung ihr Amt nicht mehr ausüben darf.

Im Zuge dieses Urteils hat der Präsident der Republik

Katarzyna B.  
Masłowska  
Warschau

● *Urteil des Verfassungsgerichts, 23. März 2006, abrufbar unter:*  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10177>

PL

## RO – CNA-Ausnahmeregelung für spendende Unternehmen

Mariana Stoican  
Radio Rumänien  
International, Bukarest

Angesichts des tragischen Ausmaßes der diesjährigen Überschwemmungen im rumänischen Donauebiet und der großen Anzahl der betroffenen Familien hat

● *Comunicat CNA din 18 aprilie 2006* (Kommuniqué der CNA vom 18. April 2006), abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10172>

RO

das Verbot von so genannten Hardcore-Videofilmen gerechtfertigt hatte. Damit folgte der Ausschuss einem Urteil des Obersten Gerichts vom 7. Dezember 2005, das die traditionelle Auslegung von Hardcore-Pornografie gelockert hatte, indem es Bilder in Zeitschriften und Magazinen von dem Verbot ausnahm. Das vorgeschlagene Verbot im FVG beschränkt sich auf die öffentliche Vorführung in Kinos (oder dergleichen). Der Vertrieb von Videofilmen und die Verwertung von audiovisuellen Inhalten über andere Plattformen als das Kino oder vergleichbare Einrichtungen für öffentliche Vorführungen werden nach der neuen Auslegung der Strafgesetzbestimmungen weniger restriktiv behandelt. Eine Abstimmung im Parlament über die Änderungsvorschläge wird in der zweiten Jahreshälfte erwartet. ■

Polen am 14. April 2006 folgende Änderung des Rundfunkgesetzes verabschiedet: „Der Vorsitzende des Rundfunkrats wird aus der Mitte der Mitglieder des Rates ernannt und entlassen“ (Art. 7.2). Der Präsident argumentierte, dass eine direkte Folge des Urteils die Absetzung der Vorsitzenden des Rundfunkrats sei und dass zugleich keine rechtliche Grundlage für eine Ernennung durch den Präsidenten mehr existiere. Da es diesbezüglich keine Regelung gebe, könne der Rundfunkrat wegen der besonderen Stellung seines Vorsitzenden – als für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben des Rundfunkrats unverzichtbares Organ – nicht mehr ordnungsgemäß arbeiten. Zu diesen Aufgaben des Rundfunkrats gehört nach Artikel 213 der Verfassung der Schutz der Meinungsfreiheit, des Rechts auf Informationen sowie der Schutz der Interessen der Öffentlichkeit in Bezug auf den Hörfunk und das Fernsehen. Hierzu werden vom Rundfunkrat Regelungen erlassen und in Einzelfällen auch Entschließungen verabschiedet. Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Rundfunkrats, repräsentiert diesen und spielt eine entscheidende Rolle in den administrativen Verfahren.

Aus diesem Grund waren kurzfristige Gesetzesänderungen erforderlich. Die oben genannten Änderungen wurden am 25. April 2006 vom polnischen Parlament in Kraft gesetzt und vom Präsidenten unterzeichnet. Nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt im Mai 2006 hat der Rundfunkrat einen neuen Vorsitzenden ernannt. ■

der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Aufsichtsbehörde für elektronische Medien in Rumänien – CNA) den Rundfunkveranstaltern in einem Kommuniqué vom 18. April 2006 eine Sondererlaubnis erteilt. Sollten sie gewillt sein, Hilfsaktionen zugunsten der Betroffenen zu organisieren, werde ihnen zugestanden, in den Reportagen über diese Aktionen die Namen jener, die sich an den Spenden beteiligen, einschließlich der Bezeichnung der als Hilfsleistung bereitgestellten Waren zu nennen. ■

## RO – Werbung für Spirituosen auf Fußballstadien nicht erlaubt

Bei der Fernsehübertragung des Fußballspiels vom 9. April diesen Jahres zwischen den Bukarester Mannschaften der A-Liga Steaua und Dinamo hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Aufsichtsbehörde für elektronische Medien in Rumänien – CNA) festgestellt, dass auf dem Dinamo-Stadion auf Bannern Werbung für alkoholische Getränke gezeigt wurde und dass dadurch das *Legea privind publicitatea* (Gesetz Nr. 148/2000 über Werbung), abgeändert durch die *Ordonanța de guvern*

Mariana Stoican  
Radio Rumänien  
International, Bukarest

● **Comunicat CNA din 11 aprilie 2006 (Kommuniqué der CNA vom 11. April 2006), abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10173>

RO

## TR – Kommerzielle Radio- und Fernsehsender starten Sendungen in kurdischer Sprache

Bis 2002 war es nach türkischem Recht nicht erlaubt, Sendungen in anderen Sprachen oder Dialekten (insbesondere nicht in Kurdisch) auszustrahlen. Im Rahmen der Reformen mit Blick auf die Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Union war auch die Forderung nach Rundfunksendungen in anderen Sprachen und Dialekten berücksichtigt worden. Das dritte EU-Anpassungspaket wurde vom türkischen Parlament am 3. August 2002 verabschiedet. Darin enthalten waren unter anderem verfassungsrechtliche und gesetzliche Regelungen für Rundfunk und Schulunterricht in anderen Muttersprachen. Die für den Rundfunk relevanten Bestimmungen sind im Gesetz über die Einrichtung von Radio- und Fernsehsendern (Gesetz Nr. 3954) enthalten.

Geändert wurde das Grundprinzip der türkischen Sprache als alleinige Rundfunksprache, sodass nun auch Sendungen in verschiedenen Sprachen und Dialekten erlaubt sind, die „traditionell von Bürgern der Türkei in ihrem täglichen Leben gesprochen werden“. Gemäß diesem Gesetz wurde die Rundfunkbehörde RTÜK ermäch-

Mine Gencil Bek  
Universität Ankara

(Regierungsverordnung) Nr. 90/2004, verletzt worden ist. Die audiovisuelle Regulierungsbehörde hat sich schriftlich mit einem Protest sowohl an die *Liga Profesionistă de Fotbal* (Profifußballliga in Rumänien) als auch an das Bürgermeisteramt des zweiten Bukarester Bezirks gewandt, zu dessen Zuständigkeit es gehört, den Fußballklub wegen dieser Gesetzesverletzung zu sanktionieren. Durch dieses Vorgehen versucht der CNA, die Rundfunkanbieter künftig vor einer etwaigen Strafbarkeit zu schützen. Art. 132 des *Codul de reglementare a conținutului audiovizual* (Regelungskodex für audiovisuelle Inhalte) verbietet nämlich die Übertragung von Sportereignissen, die auf dem Territorium Rumäniens stattfinden, bei denen das Gesetz Nr. 148/2000 durch Werbung für Tabakwaren oder alkoholische Getränke verletzt wird. ■

tigt, vor dem Beginn des Sendebetriebs in anderen Sprachen entsprechende Regelungen auszuarbeiten.

Das erste Programm in kurdischer Sprache wurde im Juni 2004 vom öffentlich-rechtlichen Sender TRT gesendet, sechs Monate nach der Verabschiedung der Regelungen der RTÜK. Im März folgten die ersten kommerziellen Sender mit Sendungen in Kurdisch.

Zwölf kommerzielle TV- und Radiosender haben eine Genehmigung für die Ausstrahlungen von Sendungen in Dialekten beantragt. Drei von ihnen haben eine solche Genehmigung erhalten: Gün TV, Söz TV und der Radiosender Medya FM.

Die Genehmigung von Rundfunksendungen in Dialekten hat eine symbolische Bedeutung. Nichtsdestotrotz wurden die Auflagen für diese Programme kritisiert. Es gibt zeitliche Einschränkungen (im Radio fünf Stunden pro Woche und nicht mehr als 60 Minuten pro Tag, im Fernsehen vier Stunden pro Woche und nicht mehr als 45 Minuten pro Tag) und eine Verpflichtung zu türkischen Untertiteln. Dennoch ist die Liberalisierung wichtig. Vor der Verabschiedung des Gesetzes wurde die Ausstrahlung von Sendungen in einer anderen Sprache als türkisch (insbesondere in Kurdisch) strafrechtlich verfolgt. ■

## US – Verleger erzielen „Hatrick“ gegen Apple

Im November 2004 veröffentlichten die Online-Magazine PowerPage und Apple Insider detaillierte Informationen über die bevorstehende Veröffentlichung von Apples neuer „FireWire breakout box for GarageBand“, mit der die digitale Audioaufnahme von Live-Auftritten erleichtert werden sollte. Im Dezember 2004 reichte Apple Klage beim *California State Court* ein und machte geltend, dass Unbekannte, vermutlich eigene Mitarbeiter, Geschäftsgeheimnisse verraten und dabei gegen ihre Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen hatten. Obgleich die Online-Magazine nicht Beklagte in diesem Verfahren waren, wurde Apple ein umfassender zivilrechtlicher Anspruch gegen die Verleger und den E-Mail-Provider eines Verlegers auf Offenlegung aller Quellen zuerkannt, die zur Identifizierung der „eigentlichen Beklagten“ in dem Verfahren führen könnten. Zu diesen Dokumenten gehörten unter anderem E-Mails von und an PowerPage,

in denen das Wort „Asteroid“, der Codename des neuen Apple-Produkts, vorkam.

In seiner Stellungnahme, die von vielen Rechtsbeobachtern mit Besorgnis aufgenommen wurde, wies das Gericht den Antrag der Verleger auf eine Verfügung gegen die Offenlegung von E-Mails bzw. ihrer Quellen ab. Das Verfahren endete allerdings mit einer spektakulären Niederlage für Apple, als das Berufungsgericht am 26. Mai 2006 das Urteil des kalifornischen Gerichts kippte und den Verlegern in allen drei Hauptpunkten der Berufung in vollem Umfang Recht gab.

Das Berufungsgericht entschied insbesondere, dass (1) die Zwangsmaßnahme gegen den E-Mail-Provider nach dem *Federal Stored Communications Act* (Gesetz über gespeicherte Kommunikation) eindeutig unzulässig sei, da die von einem Provider elektronisch gespeicherten Inhalte einer Kommunikation geschützt seien. Obgleich im Gesetz einige spezielle Ausnahmen vorgesehen seien, befand das Gericht, dass die von Apple angestrebte „zivile

Beweissicherung“ nicht „implizit“ darunter falle. (2) Die Zwangsmaßnahmen waren nach dem kalifornischen *Shield Law* („Schutzschildgesetz“) nicht durchsetzbar, da dieses Verleger und Journalisten vor der Offenlegung vertraulicher Quellen schütze. (3) Die Zwangsmaßnahmen waren auch aufgrund der verfassungsmäßigen Rechte von Journalisten unzulässig. Diese Rechte seien zwar nicht absolut, aber das Berufungsgericht stütze sich auf die fünf im kalifornischen Fall *Mitchell v. Superior Court*, 37 Cal.3d 268 (1984), identifizierten Faktoren und befand, dass diese in überwältigendem Maße gegen Apple sprächen.

In einigen der ersten Reaktionen auf dieses Urteil wird seine Tragweite überbewertet und zum Beispiel spekuliert, dass gelegentliche „Blogger“ genauso geschützt sein könnten wie ernsthafte Journalisten. Zwar ist richtig, dass das Gericht es abgelehnt hat, sich in die Festlegung von Kriterien für ernsthaften Journalismus zu „ver-

Edward Samuels  
New York

• **O’Grady v. Superior Court of Santa Clara County; Apple Computer, Inc., Real Party in Interest, Nr. H028579, Ct. App. Calif., 6<sup>th</sup> App. Dist., 26. Mai 2006. Abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10178>**

EN

stricken“, aber es räumte ein, dass die Bereitstellung von Informationen, Meinungen und Lügen durch gelegentliche Besucher eines offenen Forums „möglicherweise nicht mit der Veröffentlichung von Nachrichten gleichzusetzen sei“. Das Gericht vermied zudem den Begriff „Blog“ wegen „seiner sich schnell ändernden und derzeit amorphen Bedeutung“.

Bei der Abwägung der Faktoren aus dem *Mitchell*-Fall zeigte sich das Gericht von dem Schaden, der angeblich durch die Weitergabe des den Fall betreffenden Geschäftsgeheimnisses entstanden war, wenig beeindruckt und befand, dass „keine firmeneigene Technologie offen gelegt oder gefährdet“ worden sei. Möglicherweise könnte bei einem wertvolleren Betriebsgeheimnis, Patent oder Copyright die Abwägung der Faktoren anders ausfallen.

Im vorliegenden Fall urteilte das Gericht entschieden im Sinne der von den Berufungsklägern vorgebrachten Argumente zum Datenschutz und den Interessen der Öffentlichkeit und setzte eine hohe Hürde für zukünftige Kläger, die wie Apple eine zu breite Zwangsoffenlegung von vertraulichen Informationen anstreben. ■

## VERÖFFENTLICHUNGEN

Schuijt, G.A.I.,  
*Vrijheid van nieuwsgaring*  
NL: Den Haag,  
2006, Boom Juridische uitgevers  
ISBN 90-5454-672-7  
418pp, EUR 59  
<http://www.bju.nl/fonds/9054546727.html>

Aubry, P., Zufferey, N.,  
*Loi sur le cinéma*  
CH : Bern  
2006, Stämpfliverlag  
ISBN: 3-7272-2460-6

Barbet, Ph., Liotard, I.,  
*Sociétés de l’Information :*  
*Enjeux économiques et juridiques*  
FR : Paris  
2006, Editions l’Harmattan  
ISBN 2-296-00928-X

Strwel, A., (Dir.)  
Tulkens, F., (Dir.)  
*Droit d’auteur et liberté d’expression*  
*Regards francophones, d’Europe et d’ailleurs*  
BE : Bruxelles  
2006, Larcier  
ISBN 2-8044-2107-4

Kucsko, G.,  
*Filmproduktion und Urheberrecht.*  
*Bilder Laufen – mit welchem Recht?*  
2004, Manz Verlag  
ISBN 3-214-00428X

Rossnagel, A.,  
*Neuordnung des Medienrechts*  
DE: Baden Baden  
2005, Nomos Verlag  
ISBN 3-8329-1349-1

Calvert, C., Pember, D. R.,  
*Mass Media Law 2007/2008*  
McGraw Hill Higher Education  
ISBN: 007327898X

Caddell, R., Johnson, H.,  
*Statutes on Media Law*  
GB: Oxford  
2006, Oxford Higher Education  
ISBN 0199205892

## KALENDER

**The TV Evolution Summit**  
4.-5. Juli 2006  
Veranstalter: Informa Telecoms & Media  
Ort: Rom  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 (0)20 7017 5506  
Fax.: +44 (0)20 7017 4747  
E-mail: [telebookings@informa.com](mailto:telebookings@informa.com)  
<http://www.tvevolutionsummit.com/>

### IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: [http://obs.coe.int/iris\\_online/](http://obs.coe.int/iris_online/)  
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an [orders@obs.coe.int](mailto:orders@obs.coe.int)  
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/](http://www.obs.coe.int/oea_publ/)

### IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument. IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

### Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 198,- zzgl. Vertrieb/Direktbeorderungsgebühren (EUR 30,-/5,-) 35,- zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Einzelheft auf Anfrage.

#### Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland  
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: [hohmann@nomos.de](mailto:hohmann@nomos.de)

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.